



# Sprachprüfungen des Bundessprachenamtes

A-1346/2



Allgemeine Regelungen



Strategisch-politische  
Dokumente



Konzeptionelle  
Dokumentenlandschaft



Dokumentenlandschaft  
Einsatz



Technische Regelungen



Regelungsnahe  
Dokumente



Druckschriften

## Detailinformationen

<b>Zweck der Regelung:</b>	Regelung der Durchführung aller Sprachprüfungen, die vom Bundessprachenamt (BSprA) oder unter der Fachaufsicht des BSprA innerhalb und außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung (GB BMVg) im In- und Ausland durchgeführt werden
<b>Geltungsbereich:</b>	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
<b>Datum Gültigkeitsbeginn:</b>	24.11.2023
<b>Herausgebende Stelle:</b>	BMVg P I 6
<b>Einsatzrelevanz:</b>	Nein
<b>Berichtspflichten:</b>	Nein
<b>Regelungsnummer, Version:</b>	A-1346/2, Version 2
<b>Ersetzt:</b>	A-1346/2, Version 1, A-1346/3, A-1346/5
<b>Veröffentlichung im:</b>	NICHT ZUTREFFEND
<b>Aktenzeichen:</b>	55-82-02-00
<b>Beteiligte Interessenvertretungen:</b>	Hauptpersonalrat beim BMVg, Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg, Hauptschwerbehindertenvertretung beim BMVg
<b>Gebilligt durch:</b>	Referatsleiter BMVg P I 6
<b>Datum nächste Überprüfung:</b>	23.11.2028
<b>Bestellnummer/DSK:</b>	Keine

Änderungsschwerpunkt zur Vorversion: Die Regelung wurde in redaktioneller Hinsicht angepasst. Auch wurden Bezüge aktualisiert.

## Mögliche Kennzeichnungen (vgl. A-550/1, Abschnitt 5.4)

<b>Ä</b>	Änderungen zur vorherigen Veröffentlichung	<b>B</b>	Berichtspflichten
<b>!</b>	Besonders wichtige Wörter, Zeilen oder Abschnitte	<b>E</b>	Abweichende Vorgaben für den Einsatz
<b>Y</b>	Befehle im Sinne des § 2 Nr. 2 WStG	<b>S</b>	Sicherheitsbestimmungen

---

## Inhaltsverzeichnis

1	Grundsatz	5
2	Geltungsbereich und Zuständigkeit	5
3	Prüfungsarten und Durchführungsmodalitäten	6
3.1	Prüfungsarten	6
3.1.1	SLP-Sprachprüfungen	6
3.1.2	Spezielle Sprachprüfungen	6
3.1.3	Einstufungstests	6
3.2	Durchführungsmodalitäten	6
3.2.1	Sprachprüfungen im Rahmen von Sprachlehrgängen	6
3.2.2	Sprachsonderprüfungen	7
3.2.3	Allgemeine Sprachprüfungen in der Bundeswehr (AllgSprprfgBw)	7
4	Zulassung	7
5	Ablauf, Zeitpunkt und Ort	8
6	Prüfmittel	8
7	Prüfungsgremien	9
8	Belehrung, Befragung und Hinweise	10
9	Beobachterinnen bzw. Beobachter und Zuhörerinnen bzw. Zuhörer	11
10	Fachaufsicht	12
11	Täuschung, Ordnungsverstoß	12
12	Bewertungsgrundsätze	13
13	Versäumen, Abbruch und Rücktritt	13
14	Neubewertungen und Weiterprüfungen	14
15	Wiederholung	14
16	Prüfungsprotokoll	15
17	Nachweis über die Sprachprüfungsergebnisse	15
18	Aufbewahrung der Sprachprüfungsunterlagen und Einsichtnahme	15

19	Gültigkeitsdauer von Sprachprüfungszeugnissen und Auswertungsmitteilungen	16
20	Rechtsbehelf	16
21	Durchführungsbestimmungen	16
22	Anlagen	17
22.1	Fremdsprachliche Fertigkeiten und Leistungsstufen	18
22.1.1	Allgemeines	18
22.1.2	Fremdsprachliche Fertigkeiten und Leistungsstufen	18
22.1.3	Definitionen der Leistungsstufen	19
22.1.4	Fertigkeit MÜNDLICHER GEBRAUCH	20
22.1.5	Fertigkeit LESEVERSTEHEN	21
22.1.6	Fertigkeit SCHRIFTLICHER GEBRAUCH	22
22.2	Prüfmittel für SLP-Prüfungen und Einstufungstests	24
22.2.1	Allgemeines	24
22.2.2	Erläuterungen zu Begriffen in den Kurzbeschreibungen	24
22.2.3	SLP-Sprachprüfungen	25
22.2.4	SLP-Sprachprüfungen im Rahmen der Allgemeinen Sprachprüfungen in der Bundeswehr (AllgSprPrfgBw)	36
22.2.5	Einstufungstest	39
22.3	Allgemeine Sprachprüfung in der Bundeswehr – AllgSprPrfgBw	41
22.3.1	Allgemeines	41
22.3.2	Vorprüfung	41
22.3.3	SLP-Sprachprüfung auf den Leistungsstufen 3/4	42
22.3.4	Versäumen, Abbruch und Rücktritt von Prüfungsteilen	43
22.3.5	Wiederholung von Prüfungsteilen	44
22.4	Muster Sprachprüfungszeugnis	45
22.5	Muster Auswertungsmitteilung	47
22.6	Bezugsjournal	49
22.7	Änderungsjournal	49

## 1 Grundsatz

**101.** Fremdsprachliche Kompetenz ist eine Kernkompetenz für die erfolgreiche Wahrnehmung von beruflichen Verwendungen im Rahmen der internationalen Kooperation und von Auslandseinsätzen.

**102.** Eine Hauptaufgabe des Bundessprachenamtes (BSprA) ist die Durchführung von dienstlich erforderlichen Sprachausbildungen und Sprachprüfungen für Angehörige des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung (GB BMVg)<sup>1</sup> und aller anderen Bundesressorts sowie für Angehörige aus dem Bereich der Länderverwaltungen, Bundestagsabgeordnete und deren wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Fraktionsreferentinnen und Fraktionsreferenten im Deutschen Bundestag. Darüber hinaus ist das BSprA zuständig für die Ausbildung in Deutsch als Fremdsprache für Angehörige ausländischer Streitkräfte im Rahmen der Militärischen Ausbildungshilfe und Ausbildungsunterstützung.

**103.** Sprachprüfungen des BSprA dienen dem qualifizierten Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben erforderlich sind. Der Nachweis einer dienstlich erforderlichen fremdsprachlichen Kompetenz erfolgt in der Regel nach Standardisierten Leistungsprofilen (SLP). Grundlage hierfür ist das NATO Standardisierungsabkommen 6001 „Language Proficiency Levels“ (NATO STANAG 6001), in welchem unterschiedliche Kompetenzstufen definiert werden (weitere Angaben zum SLP und zur Leistungsstufensystematik s. Anlage 22.1). Neben diesen Sprachprüfungen werden auch spezielle Sprachprüfungen und Einstufungstests durchgeführt.

## 2 Anwendungsbereich und Zuständigkeit

**201.** Diese Allgemeine Regelung (AR) ist die Prüfungsordnung für alle Sprachprüfungen, die vom BSprA oder unter der Fachaufsicht des BSprA innerhalb und außerhalb des GB BMVg im In- und Ausland durchgeführt werden. Sie gilt nicht für fachliche Auswahlverfahren von Fachpersonal des Sprachendienstes einschließlich der Ortskräfte, auch bei Einsatzkontingenten der Bundeswehr im Ausland.

**202.** Das BSprA führt folgende Sprachprüfungen durch:

- Sprachprüfungen im Rahmen der fertigkeiten- und verwendungsbezogenen Sprachlehrgänge,
- Sprachsonderprüfungen und
- Allgemeine Sprachprüfungen in der Bundeswehr (AllgSprPrfgBw).

---

<sup>1</sup> Die Fremdsprachenausbildung für Soldatinnen und Soldaten ist u. a. in der AR A-221/4 und für Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigte in der AR A-1346/1 geregelt.

**203.** Zweck der Sprachprüfungen ist die Feststellung

- fertigungsbezogener Fremdsprachenkompetenz nach dem SLP,
- spezieller Fremdsprachenkompetenz außerhalb des Leistungsstufensystems – z. B. im fachsprachlichen Bereich (spezielle Sprachprüfung) sowie
- fremdsprachlicher Vorkenntnisse (Einstufungstest).

## **3 Prüfungsarten und Durchführungsmodalitäten**

### **3.1 Prüfungsarten**

**301.** Es werden drei Arten von Sprachprüfungen abgenommen:

- SLP-Sprachprüfungen,
- Spezielle Sprachprüfungen und
- Einstufungstests.

#### **3.1.1 SLP-Sprachprüfungen**

**302.** Die SLP-Sprachprüfungen dienen der Feststellung fertigungs- und leistungsstufenbezogener Fremdsprachenkenntnisse in den Fertigkeiten Hörverstehen, Mündlicher Gebrauch, Leseverstehen und Schriftlicher Gebrauch als separate Teilprüfungen (s. auch Anlage 22.1).

#### **3.1.2 Spezielle Sprachprüfungen**

**303.** Sprachprüfungen zur Feststellung spezieller fremdsprachlicher Kompetenz erfolgen außerhalb des SLP-Leistungsstufensystems, z. B. zum Nachweis besonderer fachsprachlicher Kenntnisse.

#### **3.1.3 Einstufungstests**

**304.** Einstufungstests werden zur Feststellung fremdsprachlicher Vorkenntnisse durchgeführt. Sie ersetzen keine SLP-Sprachprüfung.

### **3.2 Durchführungsmodalitäten**

**305.** Die verschiedenen Prüfungsarten werden im Rahmen von Sprachlehrgängen, als Sprachsonderprüfungen und im Rahmen der AllgSprPrfgBw durchgeführt.

#### **3.2.1 Sprachprüfungen im Rahmen von Sprachlehrgängen**

**306.** Im Rahmen der fertigungs- und verwendungsbezogenen Sprachlehrgänge des BSprA werden – soweit im Lehrgangsplan vorgesehen – SLP-Sprachprüfungen und spezielle Sprachprüfungen als

Lehrgangsabschlussprüfungen und gegebenenfalls als Lehrgangszwischenprüfungen durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer. Zur Feststellung der fremdsprachlichen Vorkenntnisse werden in der Regel Einstufungstests eingesetzt.

### **3.2.2 Sprachsonderprüfungen**

**307.** Sprachsonderprüfungen sind dienstlich veranlasste, lehrgangsunabhängige Sprachprüfungen in allen vom BSprA angebotenen Sprachen.

**308.** Sprachsonderprüfungen können für alle Angehörigen des BMVg und der Bundeswehr – einschließlich Reservedienst Leistende und Freiwillig Dienstleistende – bei dienstlicher Notwendigkeit jederzeit durch die zuständigen personalbearbeitenden Stellen beim BSprA (Referat S 1) beantragt werden. Einstufungstests zur Ermittlung der fremdsprachlichen Vorkenntnisse können im Vorfeld von allen Dienststellen angefordert werden.

**309.** Für Teilnahmeberechtigte außerhalb des GB BMVg (s. Nr. 102) wird analog verfahren.

**310.** SLP-Sprachprüfungen oder spezielle Sprachprüfungen als Sprachsonderprüfungen werden durch das BSprA an festgelegten Standorten durchgeführt. Aus wirtschaftlichen Gründen sollten Sprachsonderprüfungen – soweit möglich – zeitgleich mit Lehrgangsabschlussprüfungen oder der AllgSprPrfgBw durchgeführt werden.

### **3.2.3 Allgemeine Sprachprüfungen in der Bundeswehr**

**311.** Die AllgSprPrfgBw sind freiwillige oder dienstlich veranlasste Sprachprüfungen im Geschäftsbereich des BMVg. Sie werden unabhängig von Sprachlehrgängen zweimal im Jahr zu bestimmten Terminen in den Sprachen Englisch, Französisch und Russisch für die Leistungsstufen 3 und 4 durchgeführt.

**312.** Die Durchführung der AllgSprPrfgBw ist in Anlage 22.3 dieser AR geregelt.

## **4 Zulassung**

**401.** Zu einer SLP-Sprachprüfung wird zugelassen, wer

- an einer entsprechenden fremdsprachlichen Ausbildung mit SLP-Sprachprüfung gemäß Lehrgangsplan teilnimmt oder
- die Voraussetzungen zur Teilnahme an einer SLP-Sprachprüfung im Rahmen einer Sprachsonderprüfung (s. Nr. 307-310) oder AllgSprPrfgBw (s. Anlage 22.3) erfüllt.

**402.** Zu einer speziellen Sprachprüfung wird zugelassen, wer

- an einer speziellen fremdsprachlichen Ausbildung mit entsprechender Sprachprüfung gemäß Lehrgangsplan teilnimmt oder

- die Voraussetzungen zur Teilnahme an einer speziellen Sprachprüfung im Rahmen einer Sprachsonderprüfung erfüllt.

**403.** An einem Einstufungstest kann teilnehmen, wer

- für einen Sprachlehrgang vorgesehen ist,
- an einer Sprachsonderprüfung teilnehmen soll,
- im Rahmen eines Bewerbungs- oder Auswahlverfahrens von den zuständigen Stellen hierzu aufgefordert wird oder
- zur Teilnahme an der AllgSprPrfgBw angemeldet ist und den Einstufungstest als Vorprüfung absolvieren soll.

## **5 Ablauf, Zeitpunkt und Ort**

**501.** Ablauf, Zeitpunkt und Ort der Sprachprüfungen werden von der bzw. dem Prüfungsvorsitzenden oder der bzw. dem Prüfungsverantwortlichen rechtzeitig festgelegt und den Prüfungsteilnehmenden mitgeteilt. Dabei ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die vorliegende AR hinzuweisen.

## **6 Prüfmittel**

**601.** Die Grundsatz- und Grundlagenreferate der Abteilung Sprachausbildung (Referate S 1 und S 2) des BSprA stellen die Prüfmittel zentral zur Verfügung und legen einheitliche Auswertungs- und Bewertungskriterien fest.

**602.** Art und Umfang der Prüfmittel für SLP-Sprachprüfungen und Einstufungstests sind in der Anlage 22.2 dieser AR festgelegt. Art und Umfang der Prüfmittel zur Feststellung spezieller fremdsprachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten werden nach Bedarf gesondert festgelegt.

**603.** Die Bewertung der Prüfungsleistungen obliegt dem Fachpersonal des Sprachendienstes (i. d. R. BSprA und Sprachenzentren der Universitäten der Bundeswehr (UniBw)). Über das Ergebnis von SLP-Sprachprüfungen und speziellen Sprachprüfungen wird ein Sprachprüfungszeugnis, über das Ergebnis von Einstufungstests eine Auswertungsmitteilung erstellt.

**604.** Die zu verwendenden Prüfmittel werden für die AllgSprPrfgBw zentral durch das Referat S 1 des BSprA bestimmt und bereitgestellt, im Übrigen durch die Prüfungsvorsitzende bzw. den Prüfungsvorsitzenden.

**605.** Falls Einstufungstests oder Teile von SLP-Sprachprüfungen dezentral durch die Einheiten/ Beschäftigungsdienststellen nach den Vorgaben des BSprA durchgeführt werden, erfolgt die Festlegung und Bereitstellung der Prüfmittel ebenfalls durch das Referat S 1 des BSprA.



**606.** Soweit im Rahmen der Anforderungen an die Testsicherheit und Testintegrität (u. a. Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden) und der verfügbaren technischen Ausstattung möglich, werden die Sprachprüfungen bzw. deren Teilprüfungen durch den Einsatz von Informationstechnologie unterstützt.

## 7 Prüfungsgremien

**701.** Für die ordnungsgemäße Durchführung der Sprachprüfungen sind die Prüfungsvorsitzenden verantwortlich. Dies sind

- die Referatsleiterinnen und Referatsleiter bzw. Referentinnen und Referenten der Fachabteilungen des BSprA,
- die Leiterinnen und Leiter der Sprachenzentren der UniBw und
- sonstige vom Referat S 1 des BSprA beauftragte fachkundige Personen.

**702.** Die Prüfungsvorsitzende bzw. der Prüfungsvorsitzende bestellt die Prüfungsausschüsse und – erforderlichenfalls in Abstimmung mit den örtlichen Bedarfsträgern – die Aufsichtführenden.

Dabei werden für jede Sprachprüfung bzw. Teilprüfung die Mitglieder der Prüfungsausschüsse in ihrer Funktion als Leiterin bzw. Leiter des Prüfungsausschusses, Prüferin bzw. Prüfer, Bewerterin bzw. Bewerter und Auswerterin bzw. Auswerter benannt. Die bzw. der Prüfungsvorsitzende erstellt die Prüfungspläne und gewährleistet, dass die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die Aufsichtführenden über die notwendige Qualifikation verfügen. Eine Zugehörigkeit zu mehreren Prüfungsausschüssen ist möglich.

**703.** Bei SLP-Sprachprüfungen in der Teilprüfung Mündlicher Gebrauch müssen einem Prüfungsausschuss angehören:

- als Leiterin bzw. Leiter eine Sprachlehrerin bzw. ein Sprachlehrer oder eine Sprachmittlerin bzw. ein Sprachmittler der Bundeswehr;
- als Beisitzerin bzw. Beisitzer zwei Sprachlehrerinnen bzw. Sprachlehrer oder Sprachmittlerinnen bzw. Sprachmittler der Bundeswehr.

In begründeten Ausnahmefällen, beispielsweise bei kurzfristigem Personalausfall oder außergewöhnlichem Zusatzaufkommen von Sprachsonderprüfungen, können Prüfungsausschüsse mit nur einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer bestellt werden oder eine Sprachkundige bzw. ein Sprachkundiger mit einem gültigen SLP von mindestens 4443 in der zu prüfenden Sprache als zweite Beisitzerin bzw. zweiter Beisitzer hinzugezogen werden.

**704.** Bei SLP-Sprachprüfungen in der Teilprüfung Mündlicher Gebrauch im Rahmen von Sprachlehrgängen kann als Beisitzerin bzw. Beisitzer eine Lehrkraft eingesetzt werden, die die Prüfungsteilnehmenden unterrichtet hat. Sie kann nur in besonders begründeten Fällen die Leitung übernehmen, beispielsweise wenn die beiden anderen Prüfenden im Rahmen ihrer Tätigkeit beim BSprA bislang

noch keinen Prüfungsvorsitz geführt haben. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsausschusses hat auf die Gleichbehandlung der Prüfungsteilnehmenden und auf die Anwendung eines einheitlichen Bewertungsmaßstabes zu achten.

Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung bei der Beurteilung der Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

**705.** Bei SLP-Sprachprüfungen in der Teilprüfung Schriftlicher Gebrauch müssen einem Prüfungsausschuss zwei Sprachlehrerinnen bzw. Sprachlehrer oder Sprachmittlerinnen bzw. Sprachmittler der Bundeswehr als Bewerterinnen bzw. Bewerber angehören. Sie beurteilen die schriftlichen Leistungen unabhängig voneinander. Bei unterschiedlicher Bewertung einer schriftlichen Leistung ist von der Prüfungsvorsitzenden bzw. dem Prüfungsvorsitzenden eine weitere Bewerterin bzw. ein weiterer Bewerber einzusetzen. Es entscheidet dann die Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung bei der Beurteilung der Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

**706.** Bei SLP-Sprachprüfungen in den Teilprüfungen Hörverstehen und Leseverstehen muss einem Prüfungsausschuss eine Angehörige bzw. ein Angehöriger des BSprA oder der Sprachenzentren der UniBw als Bewerterin bzw. Bewerber angehören. Zur Unterstützung können gegebenenfalls Auswerterinnen bzw. Auswerter hinzugezogen werden, die durch die Prüfungsvorsitzende bzw. den Prüfungsvorsitzenden bestimmt werden.

**707.** Bei speziellen Sprachprüfungen werden die Rahmenbedingungen durch das BSprA gesondert festgelegt, wenn nicht analog zu den Nr. 702 bis 706 verfahren werden kann.

**708.** Bei Einstufungstests setzt sich der Prüfungsausschuss aus einer Bewerterin bzw. einem Bewerber sowie gegebenenfalls Auswerterinnen und Auswertern zusammen, die durch die Prüfungsvorsitzende bzw. den Prüfungsvorsitzenden bestimmt werden.

**709.** In allen Prüfungsausschüssen sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer zu gleichen Teilen vertreten sein.

## **8      Behrungs, Befragung und Hinweise**

**801.** Unmittelbar vor Beginn der Sprachprüfung/Teilprüfung belehrt die Aufsicht die Prüfungsteilnehmenden darüber, dass

- selbstständig zu arbeiten ist,
- keine anderen als die ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden dürfen und
- die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Täuschungshandlungen oder sonstige Verstöße gegen die vorliegende AR dienst- bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben können.

**802.** Die Aufsichtsführende bzw. der Aufsichtsführende fragt die Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Sprachprüfung/Teilprüfung nach Ausnahmesituationen oder Zwangslagen, die ihre Leistung beeinträchtigen können.

**803.** Soweit es sich bei den Prüfungsteilnehmenden um schwerbehinderte Menschen bzw. ihnen Gleichgestellte handelt, wird auf die Beachtung der AR „Inklusion schwerbehinderter Menschen“ A-1473/3 verwiesen. Nachteilsausgleiche sind gemäß A-1473/3 formlos unter Nachweis der Schwerbehinderung beim Referat S 1 des BSprA zu beantragen.

## **9 Beobachterinnen bzw. Beobachter und Zuhörerinnen bzw. Zuhörer**

**901.** An den Sprachprüfungen – ausgenommen Beratungen zur Bewertung – kann ein Mitglied der Personalvertretung, die entsprechend § 67 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) ein Teilnahmerecht hat, beratend teilnehmen. Dieses Teilnahmerecht bezieht sich nur auf Sprachprüfungen von Prüfungsteilnehmenden, die zu dieser Personalvertretung wahlberechtigt sind.

**902.** Die Schwerbehindertenvertretung besitzt bei den Sprachprüfungen – ausgenommen Beratungen zur Bewertung – ein Anwesenheitsrecht gemäß A-1473/3, Nr. 806. Zuständig ist die Schwerbehindertenvertretung, die bei der Dienststelle gebildet ist, deren Personalvertretung nach § 67 BPersVG ein Teilnahmerecht an der Sprachprüfung hat. Sollte in dieser Dienststelle keine örtliche Schwerbehindertenvertretung gewählt sein, geht das Teilnahmerecht gemäß den rechtlichen Vorgaben auf die Bezirks- oder die Hauptschwerbehindertenvertretung beim BMVg über.

**903.** An den Sprachprüfungen – ausgenommen Beratungen zur Bewertung – an denen zivile Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Bundeswehr teilnehmen, kann die zivile Gleichstellungsbeauftragte des BSprA im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Beobachterin teilnehmen. An den Sprachprüfungen – ausgenommen Beratungen zur Bewertung – an denen Soldatinnen bzw. Soldaten teilnehmen, kann die für die jeweilige Dienststelle zuständige militärische Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Beobachterin teilnehmen.

**904.** Die Prüfungsvorsitzende bzw. der Prüfungsvorsitzende kann die Anwesenheit sonstiger Personen bei Sprachprüfungen bzw. im begründeten Ausnahmefall bei Sprachprüfungen und Beratungen als Zuhörerin bzw. Zuhörer gestatten.

**905.** Beobachterinnen bzw. Beobachter und Zuhörerinnen bzw. Zuhörer enthalten sich jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf und auf die Bewertung der Leistungen. Sie sind nicht berechtigt, während der Sprachprüfung Fragen an die Prüfungsteilnehmenden zu stellen.

## 10 Fachaufsicht

**1001.** Die Sprachprüfungen und die Beratungen sind nicht öffentlich. Im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht können die Prüfungsvorsitzende bzw. der Prüfungsvorsitzende, die Fachvorgesetzten der Prüfungsvorsitzenden, die Präsidentin bzw. der Präsident des BSprA, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident des BSprA sowie Vertreterinnen bzw. Vertreter der Fachaufsicht des BMVg an den Sprachprüfungen und Beratungen teilnehmen. Sie enthalten sich jedoch jeder Einwirkung auf die Bewertung der Prüfungsleistungen.

## 11 Täuschung, Ordnungsverstoß

**1101.** Prüfungsteilnehmende, die bei einer Sprachprüfung durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder auf andere Weise täuschen, zu täuschen versuchen, eine Täuschungshandlung vorbereiten oder andere Ordnungsverstöße begehen (z. B. unerlaubte Hilfeleistung), sind durch die Aufsicht von der weiteren Teilnahme an der jeweiligen Sprachprüfung bzw. Teilprüfung auszuschließen. In diesen Fällen sind die Prüfungsarbeiten, alle Hilfsmittel und sonstige Unterlagen der bzw. des betreffenden Prüfungsteilnehmenden durch die Aufsicht sicherzustellen. Der Vorfall ist nach der jeweiligen Sprachprüfung bzw. Teilprüfung unverzüglich der Prüfungsvorsitzenden bzw. dem Prüfungsvorsitzenden zu melden; die Maßnahmen sind baldmöglichst durch die Aufsicht schriftlich zu begründen.

**1102.** Die Prüfungsvorsitzende bzw. der Prüfungsvorsitzende ermittelt umfassend den Sachverhalt, prüft Art, Umfang und Schwere des Verstoßes und hört – soweit möglich – die Prüfungsteilnehmerin bzw. den Prüfungsteilnehmer dazu an. Auf dieser Grundlage entscheidet die Prüfungsvorsitzende bzw. der Prüfungsvorsitzende, ob

- die Prüfungsleistung der betreffenden Sprachprüfung bzw. Teilprüfung gewertet werden kann,
- die Sprachprüfung bzw. Teilprüfung nachzuholen ist,
- die Sprachprüfung bzw. Teilprüfung als nicht bestanden zu bewerten ist oder
- die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer gegebenenfalls von der weiteren Sprachprüfung/Teilprüfung auszuschließen ist.

Die Entscheidung ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten. Die zuständigen personalbearbeitenden Stellen sind zu informieren.

**1103.** Wird nach Abschluss einer Sprachprüfung/Teilprüfung ein Ordnungsverstoß festgestellt, so verfährt die Prüfungsvorsitzende bzw. der Prüfungsvorsitzende gemäß Nr. 1102.

**1104.** Wird vor Beginn einer Sprachprüfung/Teilprüfung ein Ordnungsverstoß festgestellt, z. B. widerrechtliche Beschaffung von Prüfungsunterlagen, so sind die betreffende Person oder die betreffenden Personen durch die Prüfungsvorsitzende bzw. den Prüfungsvorsitzenden von der

Teilnahme an der jeweiligen Sprachprüfung bzw. Teilprüfung auszuschließen. Ansonsten verfährt die Prüfungsvorsitzende bzw. der Prüfungsvorsitzende gemäß Nr. 1102, ausgenommen erste Punktaufzählung.

**1105.** Die dienst- und arbeitsrechtliche Bewertung der o. a. Sachverhalte sowie weitere rechtliche Folgen bleiben unberührt.

## 12 Bewertungsgrundsätze

**1201.** Bei SLP-Sprachprüfungen werden die in den einzelnen Fertigkeiten Hörverstehen, Mündlicher Gebrauch, Leseverstehen und Schriftlicher Gebrauch erbrachten fremdsprachlichen Leistungen nach Leistungsstufen (Stufen 1 bis 4) ohne weitere Differenzierung bewertet (s. Anlage 22.1).

**1202.** Wird die Prüfung einer Fertigkeit im Rahmen einer SLP-Prüfung nicht gefordert und somit nicht geprüft, so ist diese Fertigkeit mit einem Kreuz (X) zu kennzeichnen. Falls für eine Fertigkeit keine Leistungsstufe zuerkannt werden kann, ist das Prüfungsergebnis in dieser Fertigkeit mit einer Null (0) zu bewerten.

**1203.** Die Bewertung spezieller fremdsprachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten außerhalb des Leistungsstufensystems wird gesondert geregelt.

## 13 Versäumen, Abbruch und Rücktritt

**1301.** Bei Versäumen oder Abbruch einer Sprachprüfung/Teilprüfung oder Rücktritt von einer Sprachprüfung/Teilprüfung im Rahmen von Sprachlehrgängen und Sprachsonderprüfungen ermittelt die Prüfungsvorsitzende bzw. der Prüfungsvorsitzende den Sachverhalt – soweit möglich nach Anhörung der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers – und entscheidet auf dieser Grundlage, ob

- die Sprachprüfung/Teilprüfung nachzuholen ist,
- die Sprachprüfung/Teilprüfung als nicht bestanden zu bewerten ist,
- die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer von der weiteren Sprachprüfung bzw. Teilprüfung auszuschließen ist oder
- die vor Rücktritt erbrachte Prüfungsleistung gewertet werden kann oder nicht.

**1302.** Liegen Gründe für das Versäumen oder den Abbruch einer Sprachprüfung/Teilprüfung oder den Rücktritt von einer Sprachprüfung/Teilprüfung im Rahmen von Sprachlehrgängen und Sprachsonderprüfungen vor, die die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer nicht zu vertreten hat, ist ihr bzw. ihm Gelegenheit zum Nachholen der Sprachprüfung/Teilprüfung zu geben. Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen.

**1303.** Bei Versäumen, Abbruch und Rücktritt von einer Teilprüfung oder bei Rücktritt von einer Sprachprüfung/Teilprüfung im Rahmen der AllgSprPrfgBw gelten gesonderte Regelungen gemäß Anlage 22.3.4.

**1304.** Die Aufsichtsführende bzw. der Aufsichtsführende fragt die Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Sprachprüfung/Teilprüfung nach Ausnahmesituationen oder Zwangslagen, die ihre Leistung beeinträchtigen können (siehe Nr. 802). Nimmt eine Prüfungsteilnehmerin bzw. ein Prüfungsteilnehmer in Kenntnis eines Hinderungsgrundes an einer Sprachprüfung/Teilprüfung teil, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden.

## 14 Neubewertungen und Weiterprüfungen

**1401.** Nach Abschluss einer SLP-Sprachprüfung im Rahmen von Sprachlehrgängen oder SLP-Sprachsonderprüfungen können einzelne Fertigkeiten mit dem Ziel der nächst höheren oder nächst niedrigeren Leistungsstufenbewertung anhand desselben Prüfmittels erneut bewertet (Neubewertung) bzw. anhand eines anderen Prüfmittels erneut geprüft werden (Weiterprüfung). Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen zu dieser AR (s. Nr. 2101).

Über Neubewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss, über Weiterprüfungen die Prüfungsvorsitzende bzw. der Prüfungsvorsitzende auf Vorschlag des Prüfungsausschusses.

**1402.** Die Neubewertung und Weiterprüfung bei Sprachprüfungen spezieller fremdsprachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten außerhalb des Leistungsstufensystems werden gesondert geregelt.

**1403.** Für Neubewertungen und Weiterprüfungen im Rahmen der AllgSprPrfgBw gelten gesonderte Regelungen gemäß Anlage 22.3.

## 15 Wiederholung

**1501.** Die Prüfungsvorsitzende bzw. der Prüfungsvorsitzende entscheidet auf Vorschlag des Prüfungsausschusses, ob und wann – gegebenenfalls nach erforderlicher Nachschulung – nicht bestandene Sprachprüfungen oder Teilprüfungen wiederholt werden können. Eine nicht bestandene Weiterprüfung kann nicht wiederholt werden.

**1502.** Die Wiederholung von Sprachprüfungen spezieller fremdsprachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten außerhalb des Leistungsstufensystems werden gesondert geregelt.

**1503.** Im Rahmen der AllgSprPrfgBw ist eine Wiederholung von Prüfungsteilen nur an der nächstfolgenden AllgSprPrfgBw möglich (s. Anlage 22.3).

## 16 Prüfungsprotokoll

**1601.** Der Prüfungsausschuss erstellt für jede Sprachprüfung bzw. Teilprüfung ein von allen Mitgliedern unterzeichnetes Prüfungsprotokoll, das Durchführung, Bewertung und Ergebnis der Prüfung dokumentiert. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen zu dieser AR (s. Nr. 2101).

## 17 Nachweis über die Sprachprüfungsergebnisse

**1701.** Über das Ergebnis von SLP-Sprachprüfungen und speziellen Sprachprüfungen wird ein Sprachprüfungszeugnis erstellt (Muster s. Anlage 22.4).

**1702.** Bei SLP-Sprachprüfungen wird die erworbene Leistungsstufe für jede geprüfte Fertigkeit zertifiziert. Für nichtgeprüfte Fertigkeiten können auf Antrag noch gültige Prüfungsergebnisse aus früheren Teilprüfungen mit Angabe des Prüfungsdatums (Monat/Jahr) in das Sprachprüfungszeugnis eingetragen werden. Der Nachweis hierfür ist von der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer zu erbringen.

**1703.** Bei speziellen Sprachprüfungen werden bestimmte Sprachkenntnisse – z. B. fachsprachliche Kenntnisse – im Sprachprüfungszeugnis (in Anlehnung an das Muster in Anlage 22.4) zertifiziert.

**1704.** Über das Ergebnis von Einstufungstests wird eine Auswertungsmitteilung erstellt (s. Muster Anlage 22.5).

**1705.** Je eine Ausfertigung des Sprachprüfungszeugnisses bzw. der Auswertungsmitteilung erhalten der Prüfungsteilnehmer bzw. die Prüfungsteilnehmerin, die zuständigen personalbearbeitenden Stellen und das BSprA (Prüfungsakte).

## 18 Aufbewahrung der Sprachprüfungsunterlagen und Einsichtnahme

**1801.** Sprachprüfungsunterlagen verbleiben nach Prüfungsabschluss grundsätzlich bei dem Referat des BSprA, das das Sprachprüfungszeugnis erstellt hat. Sprachprüfungsunterlagen der AllgSprPrgBw sowie Auswertungsmitteilungen werden zentral beim Referat S 1 des BSprA aufbewahrt. Die Sprachprüfungsunterlagen werden drei Jahre als Prüfungsakte aufbewahrt und danach vernichtet. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen zu dieser AR (s. Nr. 2101).

**1802.** Nach Abschluss der gesamten Sprachprüfung aller Prüfungsteilnehmenden ist eine Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten möglich. Das Einsichtsrecht richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und den hierzu ergangenen Regelungen des BMVg in der jeweils geltenden Fassung. Die Einsichtnahme ist unter Darlegung eines rechtlichen Interesses bei der Prüfungsvorsitzenden bzw. dem Prüfungsvorsitzenden zu beantragen. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht. Angaben über andere Prüfungsteilnehmende sind zu entfernen

bzw. durch andere geeignete Maßnahmen unkenntlich zu machen. Es besteht ein besonderes Interesse, die Kompromittierung der Prüfmittel bei der Einsichtnahme zu vermeiden.

## **19 Gültigkeitsdauer von Sprachprüfungszeugnissen und Auswertungsmitteilungen**

**1901.** Der Nachweis einer fremdsprachlichen Leistung verliert drei Jahre nach Prüfungsabschluss seine Gültigkeit als Nachweis aktueller Sprachkompetenz.

## **20 Rechtsbehelf**

**2001.** Für Beschwerden von Soldatinnen bzw. Soldaten in Prüfungsangelegenheiten gilt die AR „Wehrdisziplinarordnung und Wehrbeschwerdeordnung“ A-2160/6.

**2002.** Für Beamtinnen bzw. Beamte richten sich Beschwerdeweg und Rechtsschutz nach § 125 und § 126 Bundesbeamtengesetz (BBG).

## **21 Durchführungsbestimmungen zu AR (s. Nr. 2101)**

**2101.** Die vom BSprA erstellten Durchführungsbestimmungen zu dieser Regelung, dienen der einheitlichen Organisation, Durchführung und Bewertung aller Sprachprüfungen und Teilprüfungen und stehen allen Prüfungsteilnehmenden digital oder als Printversion zur Einsichtnahme zur Verfügung.



## **22 Anlagen**

22.1	Fremdsprachliche Fertigkeiten und Leistungsstufen	18
22.2	Prüfmittel für Standardisierte Leistungsprofil-Prüfungen und Einstufungstests	24
22.3	Allgemeine Sprachprüfung in der Bundeswehr	41
22.4	Muster Sprachprüfungszeugnis	45
22.5	Muster Auswertungsmitteilung	47
22.6	Bezugsjournal	49
22.7	Änderungsjournal	49

## 22.1 Fremdsprachliche Fertigkeiten und Leistungsstufen

### 22.1.1 Allgemeines

Die Sprachprüfungen des BSprA dienen dem Nachweis von fremdsprachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, die zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben erforderlich sind. Die Zuerkennung eines nach sprachlichen Fertigkeiten und Leistungsstufen definierten SLP erfolgt nach dem NATO-weit gültigen standardisierten Leistungsstufensystem, das auch für Sprachprüfungen in der Bundeswehr verbindlich ist (vgl. NATO Standardization Agreement 6001).

### 22.1.2 Fremdsprachliche Fertigkeiten und Leistungsstufen

Fertigkeit	Kennbuchstabe – national –
<b>Hörverstehen</b>	<b>H</b>
<b>Mündlicher Gebrauch</b>	<b>M</b>
<b>Leseverstehen</b>	<b>L</b>
<b>Schriftlicher Gebrauch</b>	<b>S</b>

Der Grad der Fremdsprachenkompetenz wird in den Fertigkeiten Hörverstehen, Mündlicher Gebrauch, Leseverstehen und Schriftlicher Gebrauch nach folgendem Leistungsstufensystem bestimmt und zertifiziert:

	Kennziffer	Sprachniveau	Kurzdefinition
Leistungsstufe 1	1	Elementare Sprachkompetenz	Elementare Sprachkompetenz in einem begrenzten und vertrauten allgemeinen Rahmen
Leistungsstufe 2	2	Funktionale Sprachkompetenz	Funktionale Sprachkompetenz in einem allgemeinen und beruflichen Rahmen
Leistungsstufe 3	3	Professionelle Sprachkompetenz	Professionelle Sprachkompetenz im allgemeinen gesellschaftlichen und beruflich-fachlichen Bereich im Rahmen auch nicht sehr vertrauter Sachgebiete;
Leistungsstufe 4	4	Muttersprachenähnliche Sprachkompetenz	Muttersprachenähnliche Sprachkompetenz im Allgemeinen gesellschaftlichen und beruflich-fachlichen Bereich im Rahmen auch nicht vertrauter Sachgebiete.

Die vier Kennziffern ergeben das SLP, das für jede Fertigkeit die erreichte Leistungsstufe in der Fremdsprache anzeigt. Das SLP wird durch ein Sprachprüfungszeugnis zertifiziert.

Die einzelnen Fertigkeiten erscheinen im SLP in der oben genannten Reihenfolge (H, M, L, S). Die jeweilige Stelle der vierstelligen Zahl gibt somit die betreffende Fertigkeit, die Ziffer die Leistungsstufe an. So bedeutet zum Beispiel SLP 3321: Leistungsstufe 3 im Hörverstehen, Leistungsstufe 3 im

Mündlichen Gebrauch, Leistungsstufe 2 im Leseverstehen und Leistungsstufe 1 im Schriftlichen Gebrauch.

Wird fremdsprachliche Kompetenz in einer einzelnen oder in mehreren Fertigkeiten nicht nachgewiesen, so ist an der betreffenden Stelle entweder eine 0 oder ein X aufgeführt, wobei 0 „nicht bestanden“ und X „nicht gefordert oder nicht geprüft“ bedeutet. So wird z. B. durch das SLP 3X20 folgende Sprachkompetenz zertifiziert: Leistungsstufe 3 im Hörverstehen, Fertigkeit Mündlicher Gebrauch nicht geprüft, Leistungsstufe 2 im Leseverstehen und in der Fertigkeit Schriftlicher Gebrauch nicht bestanden.

## 22.1.3 Definitionen der Leistungsstufen

### 22.1.3.1 Fertigkeit HÖRVERSTEHEN:

#### 22.1.3.1.1 Hörverstehen Leistungsstufe 1:

**Kommunikationsrahmen:** Feststehende Wendungen, eindeutige Inhalte und Aussagen im Alltagsleben oder am Arbeitsplatz. Die Hörsituation ist eindeutig und durch äußere Bedingungen wie Zeit und Ort stark geprägt.

**Sprachliches Können:** Verstehen von konkreten Äußerungen in kurzen, einfachen Sätzen. Einfache Gliederungssignale, wie z. B. „*zuerst*“ und „*schließlich*“, werden erkannt. Die Gesprächspartnerin bzw. der Gesprächspartner spricht langsam und muss sich eventuell wiederholen. Hörtexte aus den Medien und Gespräche zwischen Muttersprachlerinnen und Muttersprachlern können in der Regel nur verstanden werden, wenn sie inhaltlich eindeutig sind.

#### 22.1.3.2 Hörverstehen Leistungsstufe 2:

**Kommunikationsrahmen:** Äußerungen – auch im Dialog oder in kleinen Gruppen – über vertraute allgemeine und berufliche Themen. Die Hörsituation ist eindeutig, muss jedoch nicht durch äußere Bedingungen (wie z. B. durch Ort und Zeit) geprägt sein.

**Sprachliches Können:** Verstehen von Äußerungen, die explizite Informationen enthalten. Gliederungssignale für komplexere Gedankenführungen, wie z. B. „*obwohl*“ und „*anstatt*“, werden erkannt. Unterschiede in den Stilebenen der Sprache werden jedoch nicht immer erkannt. Die Gesprächspartnerin bzw. der Gesprächspartner muss sich gelegentlich wiederholen. Äußerungen über unbekannte Sachgebiete in den Medien und Gespräche unter Muttersprachlerinnen und Muttersprachlern werden meist nur global verstanden.

#### 22.1.3.3 Hörverstehen Leistungsstufe 3:

**Kommunikationsrahmen:** Äußerungen – auch in größeren Gruppen und bei Vorträgen – über nicht sehr vertraute allgemeine und beruflich-fachliche Themen.

**Sprachliches Können:** Verstehen von Äußerungen, die explizite und implizite Informationen enthalten. Die Stilebenen werden meistens unterschieden, auch Humor und Ironie werden häufig erkannt. Um Wiederholung muss nur selten gebeten werden. Äußerungen in den Medien und Gespräche unter Muttersprachlerinnen und Muttersprachlern werden global und überwiegend auch im Detail verstanden. Regionalformen und Dialekte werden jedoch nicht immer erfasst.

#### 22.1.3.4 Hörverstehen Leistungsstufe 4:

**Kommunikationsrahmen:** Äußerungen jeglicher Art – u. a. in größeren Gruppen und bei Vorträgen und Verhandlungen – auch über nicht vertraute allgemeine und beruflich-fachliche Themen.

**Sprachliches Können:** Verstehen eines breiten Spektrums komplexer Sprache. Stilistische Feinheiten und Stilebenen, auch Ironie und Humor werden erkannt. Äußerungen in den Medien und Gespräche unter Muttersprachlerinnen und Muttersprachlern werden global und im Detail stets verstanden. Auch Regionalformen und Dialekte werden zumeist erfasst.

### 22.1.4 Fertigkeit MÜNDLICHER GEBRAUCH

#### 22.1.4.1 Mündlicher Gebrauch Leistungsstufe 1:

**Kommunikationsrahmen:** Kommunikation in typischen Alltagssituationen und dienstlichen Routineangelegenheiten, die durch äußere Bedingungen wie Zeit und Ort stark geprägt sind. Dabei werden u. a. Fragen gestellt und Feststellungen getroffen.

**Sprachliches Können:** Inhaltlich richtige Umsetzung von Sprechabsichten. Die sprachlichen Äußerungen sind kurz und einfach. Sinnentstellende Fehler im Bereich der sprachlichen Mittel (Aussprache, Wortschatz und Grammatik) sind häufig. Die Ausdrucksweise wirkt selten natürlich, Wiederholungen sind üblich.

#### 22.1.4.2 Mündlicher Gebrauch Leistungsstufe 2:

**Kommunikationsrahmen:** Kommunikation in alltäglichen und beruflichen Situationen die zwar inhaltlich eindeutig sind, jedoch weniger durch äußere Bedingungen geprägt sind. In solchen Situationen wird u. a. beschrieben, erklärt, berichtet und die persönliche Meinung ausgedrückt.

**Sprachliches Können:** Inhaltlich richtige Umsetzung von Sprechabsichten. Die Sätze sind in der Regel einfach strukturiert. Schwierige oder noch nicht vertraute Strukturen werden umgangen. Sinnentstellende Fehler im Rahmen der sprachlichen Mittel (Aussprache, Wortschatz und Grammatik) kommen noch vor. Die Ausdrucksweise ist der Situation meistens angemessen, auch wenn die Sicherheit im Gebrauch der Sprache nicht immer gegeben ist.

### 22.1.4.3 Mündlicher Gebrauch Leistungsstufe 3:

**Kommunikationsrahmen:** Kommunikation auch in nicht sehr vertrauten allgemeinen oder beruflich-fachlichen Situationen, wie z. B. Vorträge, Verhandlungen, Präsentationen und Briefings. In solchen Situationen wird u. a. argumentiert, begründet und systematisch erörtert.

**Sprachliches Können:** Inhaltlich richtige und wirkungsvolle Umsetzung von Sprechabsichten. Die Sätze sind meistens gut strukturiert. Fehler im Rahmen der sprachlichen Mittel (Aussprache, Wortschatz und Grammatik) kommen gelegentlich vor, sind aber nicht sinnentstellend. Die Ausdrucksweise ist der Situation angemessen. Die Sprache wirkt fließend.

### 22.1.4.4 Mündlicher Gebrauch Leistungsstufe 4:

**Kommunikationsrahmen:** Kommunikation auch in nicht vertrauten allgemeinen oder beruflich-fachlichen Situationen, wie z. B. Vorträge, Verhandlungen, Präsentationen und Briefings. In solchen Situationen wird u. a. argumentiert, begründet und systematisch erörtert.

**Sprachliches Können:** Inhaltlich richtige, wirkungsvolle und natürliche Umsetzung von Sprechabsichten. Die Sätze sind gut strukturiert und stilistisch angemessen. Durch Beherrschung verschiedener Stilebenen können auch Bedeutungsnuancen ausgedrückt werden.

## 22.1.5 Fertigkeit LESEVERSTEHEN

### 22.1.5.1 Leseverstehen Leistungsstufe 1:

**Kommunikationsrahmen:** Eindeutige Texte, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem täglichen privaten oder beruflichen Leben stehen, wie z. B. Anzeigen, Schilder, Formulare oder Mitteilungen.

**Sprachliches Können:** Inhaltlich einfache Texte können global verstanden und einzelne Informationen durch genaues oder selektives Lesen herausgefunden werden. Texte werden häufig erst unter Zuhilfenahme eines zweisprachigen Wörterbuches verstanden.

### 22.1.5.2 Leseverstehen Leistungsstufe 2:

**Kommunikationsrahmen:** Texte über vertraute allgemeine und fachliche Themen, z. B. aus Zeitungen, Zeitschriften und dienstlichem Schriftgut.

**Sprachliches Können:** Verstehen von Texten, die explizite Informationen enthalten. Texte können mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuches global, selektiv und im Detail verstanden werden, obwohl – im Vergleich zur Muttersprachlerin bzw. zum Muttersprachler – noch sehr langsam gelesen wird.

### 22.1.5.3 Leseverstehen Leistungsstufe 3:

**Kommunikationsrahmen:** Texte im Rahmen auch nicht sehr vertrauter allgemeiner und beruflich-fachlicher Bereiche. Die Texte stammen u. a. aus Zeitungen, Zeitschriften, dienstlichem und privatem Schriftgut.

**Sprachliches Können:** Verstehen von Texten, die explizite und implizite Informationen enthalten. Die Stilebenen werden meistens unterschieden, auch Humor und Ironie werden häufig erkannt. Texte werden global, selektiv und im Detail verstanden. Ein Wörterbuch wird gelegentlich benötigt. Das Lesetempo ist noch nicht das einer Muttersprachlerin bzw. eines Muttersprachlers.

### 22.1.5.4 Leseverstehen Leistungsstufe 4:

**Kommunikationsrahmen:** Texte mit komplizierter Gedankenführung, auch aus nicht vertrauten allgemeinen und beruflich-fachlichen Bereichen. Die Texte stammen u. a. aus anspruchsvollen Zeitungen, Nachrichtenmagazinen und Fachliteratur.

**Sprachliches Können:** Texte werden global, selektiv und im Detail, mit sicherem Gefühl für stilistische Feinheiten sowie für Ironie und Humor, verstanden. Nur selten wird ein Wörterbuch benötigt. Die Leserin bzw. der Leser liest fast so schnell wie eine Muttersprachlerin bzw. wie ein Muttersprachler.

## 22.1.6 Fertigkeit SCHRIFTLICHER GEBRAUCH

### 22.1.6.1 Schriftlicher Gebrauch Leistungsstufe 1:

**Kommunikationsrahmen:** Kommunikation im Bereich einfacher allgemeiner Grundbedürfnisse, wie z. B. Schreiben von Listen, Notizen, kurzen Mitteilungen sowie Ausfüllen von Vordrucken und Verfassen von einfachen Anfragen.

**Sprachliches Können:** Inhaltlich richtige Umsetzung von Schreibabsichten. Die sprachlichen Äußerungen sind kurz und einfach. Fehler im Bereich der sprachlichen Mittel (Rechtschreibung, Wortschatz und Grammatik) sind häufig. Die Ausdrucksweise wirkt selten natürlich.

### 22.1.6.2 Schriftlicher Gebrauch Leistungsstufe 2:

**Kommunikationsrahmen:** Kommunikation in vertrauten allgemeinen oder beruflichen Bereichen, wie z. B. Verfassen von privaten und dienstlichen Schreiben, Kurzberichten und Vermerken.

**Sprachliches Können:** Inhaltlich richtige Umsetzung von Schreibabsichten. Die Sätze sind in der Regel einfach strukturiert. Schwierige oder noch nicht vertraute Strukturen werden umgangen. Fehler im Rahmen der sprachlichen Mittel (Rechtschreibung, Wortschatz und Grammatik) kommen vor. Die Ausdrucksweise ist dem Anlass meistens angemessen, auch wenn die Sicherheit im Gebrauch der Sprache nicht immer gegeben ist.

### 22.1.6.3 Schriftlicher Gebrauch Leistungsstufe 3:

**Kommunikationsrahmen:** Kommunikation auch in nicht sehr vertrauten allgemeinen oder beruflich-fachlichen Bereichen, wie z. B. Verfassen von privaten und dienstlichen Schreiben, Berichten sowie Stellungnahmen.

**Sprachliches Können:** Inhaltlich richtige und wirkungsvolle Umsetzung von Schreibabsichten. Die Sätze sind meistens gut strukturiert; Fehler im Rahmen der sprachlichen Mittel (Rechtschreibung, Wortschatz und Grammatik) kommen gelegentlich vor. Die Ausdrucksweise ist dem Anlass angemessen, die Sprache wirkt fließend.

### 22.1.6.4 Schriftlicher Gebrauch Leistungsstufe 4:

**Kommunikationsrahmen:** Kommunikation auch in nicht vertrauten allgemeinen oder beruflich-fachlichen Bereichen, wie z. B. Verfassen von privaten und dienstlichen Schreiben, Berichten sowie Stellungnahmen.

**Sprachliches Können:** Inhaltlich richtige, wirkungsvolle und natürliche Umsetzung von Schreibabsichten. Die Sätze sind gut strukturiert und stilistisch angemessen. Durch Beherrschung verschiedener Stilebenen können auch Bedeutungsnuancen ausgedrückt werden.

## **22.2 Prüfmittel für Standardisierte Leistungsprofil-Prüfungen und Einstufungstests**

### **22.2.1 Allgemeines**

Diese Anlage enthält Kurzbeschreibungen zu den Prüfmitteln für SLP-Sprachprüfungen und Einstufungstests.

Die Prüfmittel für die Teilprüfungen im Rahmen der SLP-Sprachprüfungen beziehen sich in der Regel auf eine Fertigkeit und eine Leistungsstufe. Es werden aber auch z. B. im Rahmen der AllgSprPrfgBw leistungsstufenübergreifende Prüfmittel eingesetzt.

Mit Hilfe der Einstufungstests werden die fremdsprachlichen Vorkenntnisse bezogen auf verschiedene Sprachniveaus ermittelt.

### **22.2.2 Erläuterungen zu Begriffen in den Kurzbeschreibungen**

#### **22.2.2.1 Multiple Choice**

Im Folgenden steht die Abkürzung „MC“ für den englischen Begriff ‚multiple choice‘ (Mehrfachwahl). Bei MC handelt sich um einen Aufgabentypus, bei dem aus mehreren Lösungsangeboten, die jeweils richtige(n) Lösung(en) durch den Prüfungsteilnehmer bzw. die Prüfungsteilnehmerin auszuwählen und anzukreuzen ist bzw. sind.

#### **22.2.2.2 Explizite und implizite Informationen**

Es wird davon ausgegangen, dass jede authentische Äußerung zum Zwecke der Kommunikation sowohl explizite als auch implizite Informationen enthält. Eine explizite Information ist der Textinhalt, der ausdrücklich mitgeteilt wird. Eine implizite Information wird in einem Text nicht ausdrücklich mitgeteilt, sondern ist aus dem Textzusammenhang oder aus der Situation zu erschließen.

#### **22.2.2.3 Kommunikative Wirksamkeit**

Hauptbewertungskriterium bei den Teilprüfungen in den Fertigkeiten Mündlicher Gebrauch und Schriftlicher Gebrauch ist, ob eine der Leistungsstufe entsprechende kommunikative Wirksamkeit gegeben ist. Dies ist der Fall, wenn die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer die Mitteilung entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Leistungsstufe angemessen gegenüber einem Adressaten verständlich äußern kann. Hierbei sind Wortschatz, Grammatik (Strukturen), Rechtschreibung, Aussprache und Redefluss, soziale Kompetenz sowie Kohärenz der Äußerung zu berücksichtigen.



## 22.2.3 Standardisierte Leistungsprofil-Sprachprüfungen

### 22.2.3.1 Teilprüfung Hörverstehen – Leistungsstufe 1

Prüfungsziel:

Der Prüfungsteilnehmer bzw. die Prüfungsteilnehmerin soll nachweisen, dass er bzw. sie alltägliche konkrete Äußerungen am Arbeitsplatz und im privaten Umfeld verstehen kann. Die Hörsituationen sind eindeutig und durch äußere Bedingungen wie Zeit und Ort stark geprägt.

**Aufgabenstellung:**

Sinnvolles Zuordnen von Aussagen zu gehörten Texten (MC-Aufgaben)

**Durchführungsmodalitäten:**

- Bearbeitungszeit:
  - + maximal 60 Minuten. Die genaue Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Laufzeit des Tonträgers.
- Anzahl der Aufgaben:
  - + maximal 40
- Hilfsmittel:
  - + keine
- Aus- und Bewertung:
  - + Die Aufgaben sind objektiv auswertbar. Hörverstehen – Leistungsstufe 1 (H-1) wird zuerkannt, wenn die hierfür geforderte Punktzahl bzw. Prozentzahl richtiger Antworten erreicht wurde.

### 22.2.3.2 Teilprüfung Hörverstehen – Leistungsstufe 2

Prüfungsziel:

Die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass sie bzw. er Äußerungen über vertraute allgemeine und berufliche Themen verstehen kann. Die Äußerungen sind zumeist explizit. Die Hörsituationen sind eindeutig, müssen jedoch nicht durch äußere Bedingungen wie Ort und Zeit geprägt sein.

**Aufgabenstellung:**

Sinnvolles Zuordnen von Aussagen zu gehörten Texten (MC Aufgaben)

**Durchführungsmodalitäten:**

- Bearbeitungszeit:
  - + maximal 60 Minuten. Die genaue Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Laufzeit des Tonträgers.
- Anzahl der Aufgaben:
  - + maximal 40

- Hilfsmittel:
  - + keine
- Aus- und Bewertung:
  - + Die Aufgaben sind objektiv auswertbar. Hörverstehen – Leistungsstufe 2 (H-2) wird zuerkannt, wenn die hierfür geforderte Punktzahl bzw. Prozentzahl richtiger Antworten erreicht wurde.

### 22.2.3.3 Teilprüfung Hörverstehen – Leistungsstufe 3

Prüfungsziel:

Der Prüfungsteilnehmer bzw. die Prüfungsteilnehmerin soll nachweisen, dass er bzw. sie auch Äußerungen über nicht sehr vertraute allgemeine und berufsbezogene Themen global, selektiv und größtenteils auch im Detail verstehen kann. Die Äußerungen enthalten explizite und implizite Informationen.

#### **Aufgabenstellung:**

Sinnvolles Zuordnen von Aussagen zu gehörten Texten (MC-Aufgaben)

#### **Durchführungsmodalitäten:**

- Bearbeitungszeit:
  - + maximal 60 Minuten. Die genaue Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Laufzeit des Tonträgers.
- Anzahl der Aufgaben:
  - + maximal 40
- Hilfsmittel:
  - + keine
- Aus- und Bewertung:
  - + Die Aufgaben sind objektiv auswertbar. Hörverstehen – Leistungsstufe 3 (H-3) wird zuerkannt, wenn die hierfür geforderte Punktzahl bzw. Prozentzahl richtiger Antworten erreicht wurde.

### 22.2.3.4 Teilprüfung Hörverstehen – Leistungsstufe 4

Prüfungsziel:

Die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass sie bzw. er Äußerungen jeglicher Art auch über nicht vertraute allgemeine und berufsbezogene Themen global, selektiv und im Detail stets verstehen kann. Die Hörtexte beinhalten ein breites Spektrum komplexer Sprache.

#### **Aufgabenstellung:**

Sinnvolles Zuordnen von Aussagen zu gehörten Texten (MC-Aufgaben)

### **Durchführungsmodalitäten:**

- Bearbeitungszeit:
  - + maximal 60 Minuten. Die genaue Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Laufzeit des Tonträgers.
- Anzahl der Aufgaben:
  - + maximal 40
- Hilfsmittel:
  - + keine
- Aus- und Bewertung:
  - + Die Aufgaben sind objektiv auswertbar. Hörverstehen – Leistungsstufe 4 (H-4) wird zuerkannt, wenn die hierfür geforderte Punktzahl bzw. Prozentzahl richtiger Antworten erreicht wurde.

### **22.2.3.5 Teilprüfung Mündlicher Gebrauch – Leistungsstufe 1**

#### **Prüfungsziel:**

Der Prüfungsteilnehmer bzw. die Prüfungsteilnehmerin soll in einer Einzelprüfung nachweisen, dass er bzw. sie sich in typischen Situationen des privaten und beruflichen Alltags, die durch äußere Bedingungen wie Ort und Zeit stark geprägt sind, zu konkreten Themen, wie z. B. Routineangelegenheiten, verständlich äußern kann.

#### **Aufgabenstellungen:**

1. Eröffnungsgespräch
2. Von der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer gesteuertes Gespräch mit dem Prüfungsausschuss anhand eines vorgegebenen Themas
3. Themenbezogene zusammenhängende Äußerung mit anschließendem Austausch von Informationen

#### **Durchführungsmodalitäten:**

- Vorbereitungszeit:
  - + 15 Minuten einschließlich Themenwahl
- Prüfungsdauer:
  - + insgesamt bis zu 15 Minuten
- Hilfsmittel:
  - + Wörterbuch Deutsch-Fremdsprache<sup>2</sup> und Wörterbuch Fremdsprache-Deutsch<sup>3</sup> im Vorbereitungsraum (werden gestellt)

---

<sup>2</sup> Gilt nicht für Deutsch als Fremdsprache.

<sup>3</sup> Gilt nicht für Deutsch als Fremdsprache.

- Bewertung:
  - + Mündlicher Gebrauch – Leistungsstufe 1 (M-1) wird zuerkannt, wenn mindestens zwei Prüfer bzw. Prüferinnen die mündliche Prüfungsleistung als der Leistungsstufe angemessen beurteilen. Hauptbewertungskriterium ist, ob eine der Leistungsstufe entsprechende kommunikative Wirksamkeit gegeben ist.

### 22.2.3.6 Teilprüfung Mündlicher Gebrauch – Leistungsstufe 2

#### Prüfungsziel:

Die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer soll in einer Einzelprüfung nachweisen, dass sie bzw. er sich in Situationen des privaten und beruflichen Alltags, die zwar inhaltlich eindeutig sind, jedoch nicht durch äußere Bedingungen stark geprägt sein müssen, zu konkreten Themen, wie z. B. Ausbildung oder Arbeitsabläufen, angemessen äußern kann.

#### Aufgabenstellungen:

1. Eröffnungsgespräch
2. Von der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer gesteuertes Gespräch mit dem Prüfungsausschuss anhand eines vorgegebenen Themas
3. Themenbezogene zusammenhängende Äußerung mit anschließendem Austausch von Informationen und Meinungen

#### Durchführungsmodalitäten:

- Vorbereitungszeit:

15 Minuten einschließlich Themenwahl

- Prüfungsdauer: insgesamt bis zu 15 Minuten (bis zu 20 Minuten bei Weiterprüfung auf Leistungsstufe 3)
  - + Hilfsmittel: Wörterbuch Deutsch-Fremdsprache<sup>4</sup> und Wörterbuch Fremdsprache-Deutsch<sup>5</sup> im Vorbereitungsraum (werden gestellt)
- Bewertung:
  - + Mündlicher Gebrauch – Leistungsstufe 2 (M-2) wird zuerkannt, wenn mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer die mündliche Prüfungsleistung als der Leistungsstufe angemessen beurteilen. Hauptbewertungskriterium ist, ob eine der Leistungsstufe entsprechende kommunikative Wirksamkeit gegeben ist.

---

<sup>4</sup> Gilt nicht für Deutsch als Fremdsprache.

<sup>5</sup> Gilt nicht für Deutsch als Fremdsprache.

### 22.2.3.7 Teilprüfung Mündlicher Gebrauch – Leistungsstufe 3

Prüfungsziel:

Der Prüfungsteilnehmer bzw. die Prüfungsteilnehmerin soll in einer Einzelprüfung nachweisen, dass er bzw. sie sich auch in nicht sehr vertrauten allgemeinen und berufsbezogenen Situationen, z. B. bei Vorträgen, Verhandlungen und Diskussionen, inhaltlich und sprachlich angemessen äußern kann.

#### **Aufgabenstellungen:**

1. Eröffnungsgespräch
2. Erörterung mindestens eines Themas im Rahmen einer zusammenhängenden Äußerung mit anschließender Diskussion

#### **Durchführungsmodalitäten:**

- Vorbereitungszeit:
  - + 15 Minuten einschließlich Themenwahl (Deutsch als Fremdsprache: 20 Minuten einschließlich Themenwahl)
- Prüfungsdauer:
  - + insgesamt bis zu 20 Minuten
- Hilfsmittel:
  - + Wörterbuch Deutsch-Fremdsprache<sup>6</sup>, Wörterbuch Fremdsprache-Deutsch<sup>7</sup> und einsprachiges Wörterbuch der betreffenden Fremdsprache im Vorbereitungsraum (werden gestellt)
- Bewertung:
  - + Mündlicher Gebrauch – Leistungsstufe 3 (M-3) wird zuerkannt, wenn mindestens zwei Prüfer bzw. Prüferinnen die mündliche Prüfungsleistung als der Leistungsstufe angemessen beurteilen. Hauptbewertungskriterium ist, ob eine der Leistungsstufe entsprechende kommunikative Wirksamkeit gegeben ist.

---

<sup>6</sup> Gilt nicht für Deutsch als Fremdsprache.

<sup>7</sup> Gilt nicht für Deutsch als Fremdsprache.

### 22.2.3.8 Teilprüfung Mündlicher Gebrauch – Leistungsstufe 4

Prüfungsziel:

Die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer soll in einer Einzelprüfung nachweisen, dass sie bzw. er sich auch in nicht vertrauten allgemeinen und berufsbezogenen Situationen, z. B. bei Vorträgen, Verhandlungen und Diskussionen inhaltlich und stilistisch stets angemessen äußern kann.

#### Aufgabenstellungen:

- 1 Eröffnungsgespräch
2. Erörterung mindestens eines Themas im Rahmen einer zusammenhängenden Äußerung mit anschließender Diskussion, die einen spontanen, prüfergesteuerten Themenwechsel beinhaltet.

#### Durchführungsmodalitäten:

- Vorbereitungszeit:
  - + 15 Minuten einschließlich Themenwahl (Deutsch als Fremdsprache: 20 Minuten einschließlich Themenwahl)
- Prüfungsdauer:
  - + insgesamt bis zu 20 Minuten
- Hilfsmittel:
  - + Wörterbuch Deutsch-Fremdsprache<sup>8</sup>, Wörterbuch Fremdsprache-Deutsch<sup>9</sup> und einsprachiges Wörterbuch der betreffenden Fremdsprache im Vorbereitungsraum (werden gestellt)
- Bewertung:
  - + Mündlicher Gebrauch – Leistungsstufe 4 (M-4) wird zuerkannt, wenn mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer die mündliche Prüfungsleistung als der Leistungsstufe angemessen beurteilen. Hauptbewertungskriterium ist, ob eine der Leistungsstufe entsprechende kommunikative Wirksamkeit gegeben ist.

### 22.2.3.9 Teilprüfung Leseverstehen – Leistungsstufe 1

Prüfungsziel:

Der Prüfungsteilnehmer bzw. die Prüfungsteilnehmerin soll nachweisen, dass er bzw. sie eindeutige Texte aus dem privaten und beruflichen Alltag verstehen kann.

#### Aufgabenstellung:

Sinnvolles Zuordnen von Aussagen zu kürzeren geschriebenen Texten (MC-Aufgaben)

---

<sup>8</sup> Gilt nicht für Deutsch als Fremdsprache.

<sup>9</sup> Gilt nicht für Deutsch als Fremdsprache.

**Durchführungsmodalitäten:**

- Bearbeitungszeit:
  - + maximal 60 Minuten
- Anzahl der Aufgaben:
  - + maximal 40
- Hilfsmittel:
  - + Wörterbuch Fremdsprache-Deutsch<sup>10</sup> (soweit das Wörterbuch nicht gestellt werden kann, ist es von der Prüfungsteilnehmerin bzw. vom Prüfungsteilnehmer mitzubringen).
- Aus- und Bewertung:
  - + Die Aufgaben sind objektiv auswertbar. Leseverstehen – Leistungsstufe 1 (L-1) wird zuerkannt, wenn die hierfür geforderte Punktzahl bzw. Prozentzahl richtiger Antworten erreicht wurde.

**22.2.3.10 Teilprüfung Leseverstehen – Leistungsstufe 2**

Prüfungsziel:

Die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass sie bzw. er Texte über vertraute allgemeine und berufliche Themen verstehen kann. Die Texte enthalten explizite und einige implizite Informationen.

**Aufgabenstellung:**

Sinnvolles Zuordnen von Aussagen zu überwiegend kürzeren geschriebenen Texten (MC-Aufgaben)

**Durchführungsmodalitäten:**

- Bearbeitungszeit:
  - + maximal 60 Minuten
- Anzahl der Aufgaben:
  - + maximal 40
- Hilfsmittel:
  - + Wörterbuch Fremdsprache-Deutsch<sup>11</sup> (soweit das Wörterbuch nicht gestellt werden kann, ist es von der Prüfungsteilnehmerin bzw. vom Prüfungsteilnehmer mitzubringen).
- Aus- und Bewertung:
  - + Die Aufgaben sind objektiv auswertbar. Leseverstehen – Leistungsstufe 2 (L-2) wird zuerkannt, wenn die hierfür geforderte Punktzahl bzw. Prozentzahl richtiger Antworten erreicht wurde.

---

<sup>10</sup> Gilt nicht für Deutsch als Fremdsprache.

<sup>11</sup> Gilt nicht für Deutsch als Fremdsprache.

### 22.2.3.11 Teilprüfung Leseverstehen – Leistungsstufe 3

Prüfungsziel:

Der Prüfungsteilnehmer bzw. die Prüfungsteilnehmerin soll nachweisen, dass er bzw. sie Texte auch aus nicht sehr vertrauten allgemeinen und berufsbezogenen Bereichen global, selektiv und größtenteils auch im Detail verstehen kann. Die anspruchsvollen Texte enthalten explizite und implizite Informationen.

#### **Aufgabenstellung:**

Sinnvolles Zuordnen von Aussagen auch zu längeren geschriebenen Texten (MC-Aufgaben)

#### **Durchführungsmodalitäten:**

- Bearbeitungszeit:
  - + maximal 60 Minuten
- Anzahl der Aufgaben:
  - + maximal 40
- Hilfsmittel:
  - + Wörterbuch Fremdsprache-Deutsch<sup>12</sup> (soweit das Wörterbuch nicht gestellt werden kann, ist es von der Prüfungsteilnehmerin bzw. vom Prüfungsteilnehmer mitzubringen).
- Aus- und Bewertung:
  - + Die Aufgaben sind objektiv auswertbar. Leseverstehen – Leistungsstufe 3 (L-3) wird zuerkannt, wenn die hierfür geforderte Punktzahl bzw. Prozentzahl richtiger Antworten erreicht wurde.

### 22.2.3.12 Teilprüfung Leseverstehen – Leistungsstufe 4

Prüfungsziel:

Die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass sie bzw. er auch Texte aus nicht vertrauten allgemeinen und berufsbezogenen Bereichen global, selektiv und im Detail stets verstehen kann. Die sehr anspruchsvollen Texte enthalten explizite und implizite Informationen.

#### **Aufgabenstellung:**

Sinnvolles Zuordnen von Aussagen auch zu längeren geschriebenen Texten (MC-Aufgaben)

#### **Durchführungsmodalitäten:**

- Bearbeitungszeit:
  - + maximal 60 Minuten
- Anzahl der Aufgaben:
  - + maximal 40

---

<sup>12</sup> Gilt nicht für Deutsch als Fremdsprache.



- Hilfsmittel:
  - + Wörterbuch Fremdsprache-Deutsch<sup>13</sup> (soweit das Wörterbuch nicht gestellt werden kann, ist es von der Prüfungsteilnehmerin bzw. vom Prüfungsteilnehmer mitzubringen).
- Aus- und Bewertung:
  - + Die Aufgaben sind objektiv auswertbar. Leseverstehen – Leistungsstufe 4 (L-4) wird zuerkannt, wenn die hierfür geforderte Punktzahl bzw. Prozentzahl richtiger Antworten erreicht wurde.

### 22.2.3.13 Teilprüfung Schriftlicher Gebrauch – Leistungsstufe 1

Prüfungsziel:

Der Prüfungsteilnehmer bzw. die Prüfungsteilnehmerin soll nachweisen, dass er bzw. sie sich in typischen Situationen des privaten und beruflichen Alltags zu konkreten Themen schriftlich verständlich machen kann, z. B. durch Verfassen von einfachen Mitteilungen und das Ausfüllen von Vordrucken. Dabei geht es um das Übermitteln von Fakten.

#### **Aufgabenstellung:**

Textproduktion anhand von vorgegebenen Themen

#### **Durchführungsmodalitäten:**

- Vorbereitungszeit:
  - + keine
- Prüfungsdauer:
  - + maximal 45 Minuten
- Hilfsmittel:
  - + Wörterbuch Deutsch-Fremdsprache<sup>14</sup> und Wörterbuch Fremdsprache-Deutsch<sup>15</sup> (soweit die Wörterbücher nicht gestellt werden können, sind sie von der Prüfungsteilnehmerin bzw. vom Prüfungsteilnehmer mitzubringen)
- Aus- und Bewertung:
  - + Schriftlicher Gebrauch – Leistungsstufe 1 (S-1) wird zuerkannt, wenn die Bewerber bzw. Bewerberinnen die schriftliche Prüfungsleistung als der Leistungsstufe angemessen beurteilen. Hauptbewertungskriterium ist, ob eine der Leistungsstufe entsprechende kommunikative Wirksamkeit gegeben ist.

---

<sup>13</sup> Gilt nicht für Deutsch als Fremdsprache.

<sup>14</sup> Gilt nicht für Deutsch als Fremdsprache.

<sup>15</sup> Gilt nicht für Deutsch als Fremdsprache.

### 22.2.3.14 Teilprüfung Schriftlicher Gebrauch – Leistungsstufe 2

Prüfungsziel:

Die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass sie bzw. er sich in Situationen des privaten und beruflichen Alltags zu konkreten Themen schriftlich angemessen äußern kann, z. B. durch das Verfassen von privaten und beruflichen Schreiben. Dabei geht es sowohl um das Übermitteln von Fakten als auch um Meinungsäußerungen.

#### Aufgabenstellung:

Textproduktion anhand von vorgegebenen Themen

#### Durchführungsmodalitäten:

- Vorbereitungszeit:
  - + keine
- Prüfungsdauer:
  - + maximal 45 Minuten
- Hilfsmittel:
  - + Wörterbuch Deutsch-Fremdsprache<sup>16</sup> und Wörterbuch Fremdsprache-Deutsch<sup>17</sup> (soweit die Wörterbücher nicht gestellt werden können, sind sie von der Prüfungsteilnehmerin bzw. vom Prüfungsteilnehmer mitzubringen).
- Aus- und Bewertung:
  - + Schriftlicher Gebrauch – Leistungsstufe 2 (S-2) wird zuerkannt, wenn die Bewerter bzw. Bewerterinnen die schriftliche Prüfungsleistung als der Leistungsstufe angemessen beurteilen. Hauptbewertungskriterium ist, ob eine der Leistungsstufe entsprechende kommunikative Wirksamkeit gegeben ist.

### 22.2.3.15 Teilprüfung Schriftlicher Gebrauch – Leistungsstufe 3

Prüfungsziel:

Der Prüfungsteilnehmer bzw. die Prüfungsteilnehmerin soll nachweisen, dass er bzw. sie sich auch in nicht sehr vertrauten allgemeinen und berufsbezogenen Situationen inhaltlich und sprachlich angemessen schriftlich äußern kann, z. B. durch Verfassen von privaten und beruflichen Schreiben. Dabei handelt es sich um anspruchsvolle Themen. Neben der Übermittlung von Fakten geht es um die differenzierte Darlegung eines Standpunktes und/oder die systematische Erörterung von Sachverhalten.

---

<sup>16</sup> Gilt nicht für Deutsch als Fremdsprache.

<sup>17</sup> Gilt nicht für Deutsch als Fremdsprache.

**Aufgabenstellung:**

Textproduktion anhand von vorgegebenen Themen

**Durchführungsmodalitäten:**

- Vorbereitungszeit:
  - + keine
- Prüfungsdauer:
  - + maximal 60 Minuten
- Hilfsmittel:
  - + Wörterbuch Deutsch-Fremdsprache<sup>18</sup>, Wörterbuch Fremdsprache-Deutsch<sup>19</sup> und einsprachiges Wörterbuch der Fremdsprache (soweit die Wörterbücher nicht gestellt werden können, sind sie von der Prüfungsteilnehmerin bzw. vom Prüfungsteilnehmer mitzubringen).
- Aus- und Bewertung:
  - + Schriftlicher Gebrauch – Leistungsstufe 3 (S-3) wird zuerkannt, wenn die Bewerter bzw. Bewerterinnen die schriftliche Prüfungsleistung als der Leistungsstufe angemessen beurteilen. Hauptbewertungskriterium ist, ob eine der Leistungsstufe entsprechende kommunikative Wirksamkeit gegeben ist.

**22.2.3.16 Teilprüfung Schriftlicher Gebrauch – Leistungsstufe 4**

Prüfungsziel:

Die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass sie bzw. er sich auch in nicht vertrauten allgemeinen und berufsbezogenen Situationen inhaltlich und stilistisch stets angemessen äußern kann, z. B. durch Verfassen von privaten und beruflichen Schreiben. Dabei handelt es sich um anspruchsvolle Themen. Neben der Übermittlung von Fakten geht es um die differenzierte Darlegung eines Standpunktes und/oder die systematische Erörterung von Sachverhalten.

**Aufgabenstellung:**

Textproduktion anhand von vorgegebenen Themen

**Durchführungsmodalitäten:**

- Vorbereitungszeit:
  - + keine
- Prüfungsdauer:
  - + maximal 60 Minuten

---

<sup>18</sup> Gilt nicht für Deutsch als Fremdsprache.

<sup>19</sup> Gilt nicht für Deutsch als Fremdsprache.

- Hilfsmittel:
  - + Wörterbuch Deutsch-Fremdsprache<sup>20</sup>, Wörterbuch Fremdsprache-Deutsch<sup>21</sup> und einsprachiges Wörterbuch der Fremdsprache (soweit die Wörterbücher nicht gestellt werden können, sind sie von der Prüfungsteilnehmerin bzw. vom Prüfungsteilnehmer mitzubringen).
- Aus- und Bewertung:
  - + Schriftlicher Gebrauch – Leistungsstufe 4 (S-4) wird zuerkannt, wenn die Bewerter bzw. die Bewerterinnen die schriftliche Prüfungsleistung als der Leistungsstufe angemessen beurteilen. Hauptbewertungskriterium ist, ob eine der Leistungsstufe entsprechende kommunikative Wirksamkeit gegeben ist.

## **22.2.4 Standardisierte Leistungsprofil-Sprachprüfungen im Rahmen der Allgemeinen Sprachprüfungen in der Bundeswehr**

### **22.2.4.1 Teilprüfung Hörverstehen – Leistungsstufe 3/4**

Prüfungsziel H-3:

Der Prüfungsteilnehmer bzw. die Prüfungsteilnehmerin soll nachweisen, dass er bzw. sie auch Äußerungen über nicht sehr vertraute allgemeine und berufsbezogene Themen global, selektiv und größtenteils auch im Detail verstehen kann. Die Äußerungen enthalten explizite und implizite Informationen.

Prüfungsziel H-4:

Die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass sie bzw. er Äußerungen jeglicher Art auch über nicht vertraute allgemeine und berufsbezogene Themen global, selektiv und im Detail stets verstehen kann. Die Hörtexte beinhalten ein breites Spektrum komplexer Sprache.

#### **Aufgabenstellung:**

Sinnvolles Zuordnen von Aussagen zu gehörten Texten (MC-Aufgaben)

#### **Durchführungsmodalitäten:**

- Bearbeitungszeit:
  - + maximal 60 Minuten. Die genaue Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Laufzeit des Tonträgers.
- Anzahl der Aufgaben:
  - + maximal 40
- Hilfsmittel:
  - + keine

---

<sup>20</sup> Gilt nicht für Deutsch als Fremdsprache.

<sup>21</sup> Gilt nicht für Deutsch als Fremdsprache.

- Aus- und Bewertung:
  - + Die Aufgaben sind objektiv auswertbar. H-3 bzw. H-4 wird zuerkannt, wenn die hierfür geforderte Punktzahl bzw. Prozentzahl richtiger Antworten erreicht wurde.

#### **22.2.4.2 Teilprüfung Mündlicher Gebrauch – Leistungsstufe 3/4**

Prüfungsziel M-3:

Der Prüfungsteilnehmer bzw. die Prüfungsteilnehmerin soll in einer Einzelprüfung nachweisen, dass er bzw. sie sich auch in nicht sehr vertrauten allgemeinen und berufsbezogenen Situationen, z. B. bei Vorträgen, Verhandlungen und Diskussionen, inhaltlich und sprachlich angemessen äußern kann.

Prüfungsziel M-4:

Die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer soll in einer Einzelprüfung nachweisen, dass sie bzw. er sich auch in nicht vertrauten allgemeinen und berufsbezogenen Situationen, z. B. bei Vorträgen, Verhandlungen und Diskussionen, inhaltlich und stilistisch stets angemessen äußern kann.

#### **Aufgabenstellungen:**

1. Eröffnungsgespräch
2. Erörterung mindestens eines Themas im Rahmen einer zusammenhängenden Äußerung mit anschließender Diskussion, die einen spontanen, prüfergesteuerten Themenwechsel beinhalten kann.

#### **Durchführungsmodalitäten:**

- Vorbereitungszeit:
  - + 15 Minuten einschließlich Themenwahl
- Prüfungsdauer:
  - + insgesamt bis zu 20 Minuten
- Hilfsmittel:
  - + Wörterbuch Deutsch-Fremdsprache, Wörterbuch Fremdsprache- Deutsch und einsprachiges Wörterbuch der betreffenden Fremdsprache im Vorbereitungsraum (werden gestellt)
- Bewertung:
  - + M-3 bzw. M-4 wird zuerkannt, wenn mindestens zwei Prüfer bzw. Prüferinnen die mündliche Prüfungsleistung als der Leistungsstufe angemessen beurteilen. Hauptbewertungskriterium ist, ob eine der Leistungsstufe entsprechende kommunikative Wirksamkeit gegeben ist.

### 22.2.4.3 Teilprüfung Leseverstehen – Leistungsstufe 3/4

Prüfungsziel L-3:

Der Prüfungsteilnehmer bzw. die Prüfungsteilnehmerin soll nachweisen, dass er bzw. sie Texte auch aus nicht sehr vertrauten allgemeinen und berufsbezogenen Bereichen global, selektiv und größtenteils auch im Detail verstehen kann. Die anspruchsvollen Texte enthalten explizite und implizite Informationen.

Prüfungsziel L-4:

Die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass sie bzw. er auch Texte aus nicht vertrauten allgemeinen und berufsbezogenen Bereichen global, selektiv und im Detail stets verstehen kann. Die sehr anspruchsvollen Texte enthalten explizite und implizite Informationen.

#### **Aufgabenstellung:**

Sinnvolles Zuordnen von Aussagen auch zu längeren geschriebenen Texten (MC-Aufgaben)

#### **Durchführungsmodalitäten:**

- Bearbeitungszeit:
  - + maximal 60 Minuten
- Anzahl der Aufgaben:
  - + maximal 40
- Hilfsmittel:
  - + Wörterbuch Fremdsprache-Deutsch (soweit das Wörterbuch nicht gestellt werden kann, ist es von der Prüfungsteilnehmerin bzw. vom Prüfungsteilnehmer mitzubringen)
- Aus- und Bewertung:
  - + Die Aufgaben sind objektiv auswertbar. L-3 bzw. L-4 wird zuerkannt, wenn die hierfür geforderte Punktzahl bzw. Prozentzahl richtiger Antworten erreicht wurde.

### 22.2.4.4 Teilprüfung Schriftlicher Gebrauch – Leistungsstufe 3/4

Prüfungsziel S-3:

Der Prüfungsteilnehmer bzw. die Prüfungsteilnehmerin soll nachweisen, dass er bzw. sie sich auch in nicht sehr vertrauten allgemeinen und berufsbezogenen Situationen inhaltlich und sprachlich angemessen schriftlich äußern kann, z. B. durch Verfassen von privaten und beruflichen Schreiben. Dabei handelt es sich um anspruchsvolle Themen. Neben der Übermittlung von Fakten geht es um die differenzierte Darlegung eines Standpunktes und/oder die systematische Erörterung von Sachverhalten.

Prüfungsziel S-4:

Die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass sie bzw. er sich auch in nicht vertrauten allgemeinen und berufsbezogenen Situationen inhaltlich und stilistisch stets angemessen äußern kann z. B. durch Verfassen von privaten und beruflichen Schreiben. Dabei handelt es sich um anspruchsvolle Themen. Neben der Übermittlung von Fakten geht es um die differenzierte Darlegung eines Standpunktes und/oder die systematische Erörterung von Sachverhalten.

**Aufgabenstellung:**

Textproduktion anhand von vorgegebenen Themen

**Durchführungsmodalitäten:**

- Vorbereitungszeit:
  - + keine
- Prüfungsdauer:
  - + maximal 60 Minuten
- Hilfsmittel:
  - + Wörterbuch Deutsch-Fremdsprache, Wörterbuch Fremdsprache-Deutsch und einsprachiges Wörterbuch der Fremdsprache (soweit die Wörterbücher nicht gestellt werden können, sind sie von der Prüfungsteilnehmerin bzw. vom Prüfungsteilnehmer mitzubringen).
- Aus- und Bewertung:
  - + S-3 bzw. S-4 wird zuerkannt, wenn die Bewerter bzw. die Bewerterinnen die schriftliche Prüfungsleistung als für die Leistungsstufe angemessen beurteilen. Hauptbewertungskriterium ist, ob eine der Leistungsstufe entsprechende kommunikative Wirksamkeit gegeben ist.

### 22.2.5 Einstufungstest

Prüfungsziel:

Ermittlung von fremdsprachlichen Vorkenntnissen

**Aufgabenstellung:**

Auswahl der sprachlich richtigen Lösung(en) aus mehreren Lösungsangeboten (MC-Aufgaben)

**Durchführungsmodalitäten:**

- Bearbeitungszeit:
  - + Je nach Prüfmittel und Sprache unterschiedlich
- Anzahl der Aufgaben:
  - + Je nach Prüfmittel und Sprache unterschiedlich
- Hilfsmittel:
  - + keine

- Auswertung:
  - + Die Aufgaben sind objektiv auswertbar.

Eine Wiederholung von Einstufungstests sollte grundsätzlich erst nach einem ausreichenden Zeitraum zum Zwecke einer Verbesserung der sprachlichen Befähigung durchgeführt werden.



## **22.3 Allgemeine Sprachprüfung in der Bundeswehr**

### **22.3.1 Allgemeines**

Die AllgSprPrfgBw sind freiwillige oder dienstlich veranlasste Sprachprüfungen in den Sprachen Englisch, Französisch und Russisch für Angehörige des GB BMVg zum Nachweis fortgeschrittener Fremdsprachenkenntnisse. Sie werden unabhängig von Sprachlehrgängen zweimal im Jahr zu bestimmten Terminen durchgeführt, die jährlich im Intranet Bw veröffentlicht werden.

Die AllgSprPrfg Bw bestehen aus zwei Teilen, einer Vorprüfung zur Feststellung der fremdsprachlichen Vorkenntnisse und einer darauf aufbauenden fertigungsbezogenen Sprachprüfung nach dem SLP auf den Leistungsstufen 3 bzw. 4. Eine Teilnahme an dieser SLP-Prüfung ist nur möglich, wenn in der Vorprüfung die hierfür geforderten Vorkenntnisse nachgewiesen wurden.

Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich alle Angehörigen des GB BMVg auf freiwilliger Basis oder auf Veranlassung der Dienststellen bzw. der zuständigen personalbearbeitenden Stellen. Für die Angehörigen der Bundeswehr im Ausland sowie für Wehrübende und Freiwillig Wehrdienst Leistende ist im Rahmen der AllgSprPrfgBw nur die Teilnahme an der Vorprüfung möglich. Darauf aufbauende SLP-Prüfungen können für diese Prüfungsteilnehmenden nur auf Veranlassung der personalbearbeitenden Stellen als Sprachsonderprüfung (s. Abschnitt 3.2.2 dieser AR) durchgeführt werden.

Die Prüfungen sollen den Prüfungsteilnehmenden Gelegenheit bieten, ihre Fremdsprachenkompetenz in den o. a. Sprachen nachzuweisen. Den Dienststellen geben die Prüfungen die Möglichkeit, bei aufgabenbedingter Notwendigkeit die Sprachkenntnisse der Beschäftigten und etwaigen Fortbildungsbedarf festzustellen. Den personalbearbeitenden Stellen sollen die Prüfungsergebnisse Anregungen für die weitere Fortbildungs- und Personalplanung sowie die Personalentwicklung geben.

### **22.3.2 Vorprüfung**

Als Vorprüfung werden zu den festgesetzten Terminen zweimal jährlich Einstufungstests (Multiple-Choice-Tests, Dauer je nach Sprache bis zu zwei Stunden) dezentral durch die Dienststellen nach den Vorgaben des BSprA oder zentral durch das BSprA an festgelegten Standorten durchgeführt.

Bei freiwilliger Teilnahme an der AllgSprPrfgBw melden sich die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen rechtzeitig bei ihren Dienststellen. Die Dienststellen und die zuständigen personalbearbeitenden Stellen können die Teilnahme auch dienstlich anordnen. Treffen die personalbearbeitenden Stellen die Anordnung, informieren sie hierüber die Dienststellen.

Die Dienststellen (anfordernde Stellen) fordern zu den jährlich im Intranet veröffentlichten Terminen die für die Durchführung der Vorprüfung benötigte Anzahl von Prüfungsunterlagen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die freiwillig oder dienstlich veranlasst an der AllgSprPrfgBw teilnehmen, beim BSprA

(Referat S 1 – Prüfstelle) an. Dabei ist ein Prüfungsverantwortlicher bzw. eine Prüfungsverantwortliche zur Sicherstellung der korrekten Abwicklung der vor Ort durchzuführenden Vorprüfung zu benennen.

Das BSprA leitet den anfordernden Stellen die Prüfmittel mit den Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung vor Ort (u. a. Hinweise für die Prüfungsverantwortlichen, Aufsichtführenden und Prüfungsteilnehmenden) zu.

Die Prüfungsverantwortlichen stellen sicher, dass die Vorprüfungen nach den Vorgaben des BSprA durchgeführt werden. Zu ihrer Unterstützung können sie Aufsichtführende einsetzen. Prüfungsverantwortliche und Aufsichtführende sind von der Teilnahme an dieser Prüfung ausgeschlossen. Unmittelbar nach Beendigung der Vorprüfung veranlassen die Prüfungsverantwortlichen, dass sämtliche Prüfungsunterlagen an das BSprA (Referat S 1 – Prüfstelle) übersandt werden.

Bei Erreichen der für die jeweilige Sprache festgelegten Punktzahl im Einstufungstest wird die AllgSprPrfgBw mit der SLP-Sprachprüfung fortgesetzt. Ansonsten endet die AllgSprPrfgBw für die Prüfungsteilnehmerin bzw. den Prüfungsteilnehmer.

Eine Wiederholung von Einstufungstests sollte grundsätzlich erst nach einem ausreichenden Zeitraum durchgeführt werden, wenn von einer Veränderung der fremdsprachlichen Vorkenntnisse ausgegangen werden kann.

### **22.3.3 Standardisierte Leistungsprofil-Sprachprüfung auf den Leistungsstufen**

#### **3/4**

Nach Qualifizierung in der Vorprüfung wird im Rahmen der SLP-Sprachprüfung die fremdsprachliche Kompetenz in den Fertigkeiten Hörverstehen, Mündlicher Gebrauch, Leseverstehen und Schriftlicher Gebrauch leistungsstufenbezogen (Leistungsstufe 3/4) geprüft.

Die Durchführung der SLP-Sprachprüfung erfolgt in zwei Teilen:

- Im ersten Teil erfolgt die Durchführung der Teilprüfungen in den Fertigkeiten Leseverstehen und Schriftlicher Gebrauch (Dauer: jeweils 60 Minuten) zu festgelegten Terminen dezentral durch die Dienststellen nach den Vorgaben des BSprA oder zentral durch das BSprA an festgelegten Standorten.
- Im zweiten Teil erfolgt die Durchführung der Teilprüfungen in den Fertigkeiten Hörverstehen (Dauer: ca. 60 Minuten) und Mündlicher Gebrauch (Dauer: bis zu 20 Minuten, zuzüglich 15 Minuten Vorbereitungszeit) durch das BSprA zu festgelegten Terminen an verschiedenen Standorten.

Die Prüfmittel für die SLP-Sprachprüfungen im Rahmen der AllgSprPrfgBw sind für jede Fertigkeit leistungsstufenübergreifend für die Leistungsstufen 3 und 4 konzipiert. Jede der vier Fertigkeiten wird gesondert geprüft und bewertet.

Die Durchführung des ersten Teils der SLP-Sprachprüfung in den Fertigkeiten Leseverstehen und Schriftlicher Gebrauch erfolgt i. d. R. dezentral bei den Dienststellen vor Ort. Die erforderlichen Prüfungsunterlagen werden vom BSprA nach Auswertung der Vorprüfungsunterlagen übersandt. Die Prüfungsverantwortlichen stellen sicher, dass die Vorprüfungen nach den Vorgaben des BSprA durchgeführt werden. Zu ihrer Unterstützung können sie Aufsichtführende einsetzen. Prüfungsverantwortliche und Aufsichtführende sind von der Teilnahme an dieser Prüfung ausgeschlossen. Unmittelbar nach Beendigung der Vorprüfung veranlassen die Prüfungsverantwortlichen, dass sämtliche Prüfungsunterlagen an das BSprA (Referat S 1 – Prüfzelle) übersandt werden. Im Übrigen gilt Abschnitt 22.3.2, drittletzter Absatz, sinngemäß. Die Auswertung bzw. Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt durch das BSprA.

Die Durchführung des zweiten Teils der SLP-Sprachprüfung in den Fertigkeiten Hörverstehen und Mündlicher Gebrauch erfolgt durch das BSprA an verschiedenen Standorten.

Die Dienststellen werden vom BSprA rechtzeitig über die Prüfungstermine und -orte informiert. Sie veranlassen die Entsendung der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer.

In den Teilprüfungen für die Fertigkeiten Hörverstehen und Leseverstehen ist für die Zuerkennung der Leistungsstufe 3 das Erreichen von mindestens 70 Prozent richtiger Lösungen in den eingesetzten standardisierten Tests (Multiple-Choice-Tests) erforderlich, für die Zuerkennung der Leistungsstufe 4 das Erreichen von mindestens 95 Prozent. Entspricht die Prüfungsleistung in diesen Fertigkeiten nicht den Leistungsstufen 3 oder 4, so wird als Prüfungsergebnis in der jeweiligen Fertigkeit eine Null (0) angegeben. Eine Weiterprüfung nach den Anforderungen der nächstniedrigeren Leistungsstufe ist im Rahmen der AllgSprPrfgBw nicht möglich.

In den Teilprüfungen für die Fertigkeiten Mündlicher Gebrauch und Schriftlicher Gebrauch entscheiden die Prüfenden bzw. Bewertenden zunächst, ob aufgrund der Prüfungsleistung die Leistungsstufe 3 oder 4 zuerkannt werden kann. Entspricht die Prüfungsleistung in diesen Fertigkeiten nicht der Leistungsstufe 3 oder 4, so kann die Leistungsstufe 2 zuerkannt werden, soweit die Anforderungen für diese Leistungsstufe erfüllt sind. Ist die Zuerkennung auch der Leistungsstufe 2 nicht möglich, so wird als Prüfungsergebnis in der jeweiligen Fertigkeit eine Null (0) angegeben. Eine Weiterprüfung nach den Anforderungen der nächstniedrigeren Leistungsstufe ist im Rahmen der AllgSprPrfgBw nicht möglich.

#### **22.3.4 Versäumen, Abbruch und Rücktritt von Prüfungsteilen**

Versäumt ein Prüfungsteilnehmer bzw. eine Prüfungsteilnehmerin die Vorprüfung, so endet der Prüfungsdurchgang im Rahmen der jeweiligen AllgSprPrfgBw.

Versäumt eine Prüfungsteilnehmerin bzw. ein Prüfungsteilnehmer den vorgesehenen Termin einer Teilprüfung der SLP-Sprachprüfung, so kann diese Teilprüfung und alle noch ausstehenden Teilprüfungen erst im Rahmen der nächstfolgenden AllgSprPrfgBw zu den festgelegten Terminen nachgeholt werden. Die Nachholprüfung ist von den Prüfungsteilnehmenden oder – bei dienstlich

veranlasster Prüfungsteilnahme – durch die zuständigen Stellen vor Beginn der nächstfolgenden AllgSprPrfgBw (Stichtag: Termin der Vorprüfung) beim BSprA (Referat S 1 – Prüfstelle) schriftlich zu beantragen. Werden auch die Nachholtermine versäumt, so endet der Prüfungsdurchgang im Rahmen der jeweiligen AllgSprPrfgBw. Die Zulassung zu einer späteren SLP-Sprachprüfung im Rahmen der AllgSprPrfgBw setzt die erneute erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Vorprüfung voraus.

Die vorherigen Bestimmungen gelten analog auch für Abbruch und Rücktritt von Prüfungsteilen.

### **22.3.5 Wiederholung von Prüfungsteilen**

Eine Vorprüfung kann frühestmöglich an dem Vorprüfungstermin der nächstfolgenden AllgSprPrfgBw wiederholt werden.

Teilprüfungen der SLP-Sprachprüfung, in denen keine Leistungsstufe zuerkannt werden konnte, können einmal im Rahmen der nächstfolgenden AllgSprPrfgBw zu den festgelegten Terminen ohne erneute Teilnahme an der Vorprüfung wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist von den Prüfungsteilnehmenden oder – bei dienstlich veranlasster Prüfungsteilnahme – durch die zuständigen Stellen vor Beginn der nächstfolgenden AllgSprPrfgBw (Stichtag: Termin der Vorprüfung) beim BSprA (Referat S 1 – Prüfstelle) schriftlich zu beantragen. Ansonsten können die entsprechenden Teilprüfungen nur im Rahmen einer Sprachsonderprüfung wiederholt werden.

## 22.4 Muster Sprachprüfungszeugnis



Schutzbereich 2

# SPRACHPRÜFUNGSZEUGNIS

Dienstgrad/Amtsbez./Dienstbez. <div style="background-color: #e0e0e0; width: 100%; height: 15px;"></div>	Name, Vorname <div style="background-color: #e0e0e0; width: 100%; height: 15px;"></div>
Personenkennziffer/Geburtsdatum <div style="background-color: #e0e0e0; width: 100%; height: 15px;"></div>	Einheit/Dienststelle/Dienstort <div style="background-color: #e0e0e0; width: 100%; height: 15px;"></div>

hat im Rahmen

an einer Sprachprüfung nach dem **Standardisierten Leistungsprofil**

mit folgendem Ergebnis teilgenommen:

Fertigkeit	H Hörverstehen	M Mündlicher Gebrauch	L Leseverstehen	S Schriftlicher Gebrauch
Bescheinigte Leistungsstufe <small>(einschließlich früherer Prüfungen)</small>	<div style="background-color: #e0e0e0; width: 100%; height: 15px;"></div>	<div style="background-color: #e0e0e0; width: 100%; height: 15px;"></div>	<div style="background-color: #e0e0e0; width: 100%; height: 15px;"></div>	<div style="background-color: #e0e0e0; width: 100%; height: 15px;"></div>
Zeitpunkt der Prüfung <small>(Monat/Jahr)</small>	<div style="background-color: #e0e0e0; width: 100%; height: 15px;"></div>	<div style="background-color: #e0e0e0; width: 100%; height: 15px;"></div>	<div style="background-color: #e0e0e0; width: 100%; height: 15px;"></div>	<div style="background-color: #e0e0e0; width: 100%; height: 15px;"></div>

**Bemerkungen:**

Erläuterungen zu den fertigkeitbezogenen Leistungsstufenkennziffern „1“ bis „4“ siehe Rückseite.

Das „X“ in einer Fertigkeit bedeutet: Leistung nicht gefordert bzw. nicht geprüft.

Die „0“ in einer Fertigkeit bedeutet: Leistung nicht erbracht.

Eventuelle Unterschiede zwischen gefordertem und bescheinigtem SLP ergeben sich aus Weiterprüfungen gem. ZDv A-1346/2 „Sprachprüfungen des Bundessprachenamtes“ oder früheren Prüfungen.

Die in einer Fertigkeit erworbene Leistungsstufe verliert drei Jahre nach Ablegen der angegebenen Prüfung ihre Gültigkeit als Nachweis vorhandener fremdsprachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

Im Auftrag

Dienstsiegel

Verteiler:

1. Prüfungsteilnehmerin bzw. Prüfungsteilnehmer
2. Personalbearbeitende Dienststelle
3. BSprA (Prüfungsakte)

L&B	Forderung	H Hören	M Mündlicher Gebrauch	L Lesen	S Schriftlicher Gebrauch
1	Elementare Sprachkompetenz in einem begrenzten und vertrauten Rahmen.	<p><b>Kommunikationsrahmen:</b> Feststehende Wendungen, eindeutige Inhalte und Aussagen im Alltagsleben oder am Arbeitsplatz. Die Hörsituation ist eindeutig und durch äußere Bedingungen wie Zeit und Ort stark geprägt.</p>	<p><b>Kommunikationsrahmen:</b> Kommunikation in typischen Alltagssituationen und dienstlichen Routineangelegenheiten, die durch äußere Bedingungen wie Zeit und Ort stark geprägt sind. Dabei werden u. a. Fragen gestellt und Feststellungen getroffen.</p>	<p><b>Kommunikationsrahmen:</b> Eindeutige Texte, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem täglichen privaten oder beruflichen Leben stehen, wie z.B. Anzeigen, Schilder, Formulare oder Mitteilungen.</p>	<p><b>Kommunikationsrahmen:</b> Kommunikation im Bereich einfacher allgemeiner Grundbedürfnisse, wie z.B. Schreiben von Listen, Notizen, kurzen Mitteilungen sowie Ausfüllen von Vordrucken und Verfassen von einfachen Anfragen.</p>
		<p><b>Sprachilohes Können:</b> Verstehen von konkreten Äußerungen in kurzen, einfachen Sätzen. Einfache Gliederungssignale, wie z.B. „zuerst“ und „schließlich“, werden erkannt. Der Gesprächspartner spricht langsam und muss sich eventuell wiederholen. Hörtexte aus den Medien und Gespräche zwischen Muttersprachlern können in der Regel nur verstanden werden, wenn sie inhaltlich eindeutig sind.</p>	<p><b>Sprachilohes Können:</b> Inhaltlich richtige Umsetzung von Sprechabsichten. Die sprachlichen Äußerungen sind kurz und einfach. Sinnstehende Fehler im Bereich der sprachlichen Mittel (Aussprache, Wortschatz und Grammatik) sind häufig. Die Ausdrucksweise wirkt selten natürlich, Wiederholungen sind üblich.</p>	<p><b>Sprachilohes Können:</b> Inhaltlich einfache Texte können global verstanden und einzelne Informationen durch genaues oder selektives Lesen herausgefunden werden. Texte werden häufig erst unter Zuhilfenahme eines zweisprachigen Wörterbuches verstanden.</p>	<p><b>Sprachilohes Können:</b> Inhaltlich richtige Umsetzung von Schreibabsichten. Die sprachlichen Äußerungen sind kurz und einfach. Fehler im Bereich der sprachlichen Mittel (Rechtschreibung, Wortschatz und Grammatik) sind häufig. Die Ausdrucksweise wirkt selten natürlich.</p>
2	Funktionale Sprachkompetenz in einem allgemeinen und beruflichen Rahmen.	<p><b>Kommunikationsrahmen:</b> Äußerungen – auch im Dialog oder in kleinen Gruppen – über vertraute allgemeine und berufliche Themen. Die Hörsituation ist eindeutig, muss jedoch nicht durch äußere Bedingungen (wie z.B. durch Ort und Zeit) geprägt sein.</p>	<p><b>Kommunikationsrahmen:</b> Kommunikation in alltäglichen und beruflichen Situationen die zwar inhaltlich eindeutig sind, jedoch weniger durch äußere Bedingungen geprägt sind. In solchen Situationen wird u.a. beschrieben, erklärt, berichtet und die persönliche Meinung ausgedrückt.</p>	<p><b>Kommunikationsrahmen:</b> Texte über vertraute allgemeine und fachliche Themen, z.B. aus Zeitungen, Zeitschriften und dienstlichem Schriftgut.</p>	<p><b>Kommunikationsrahmen:</b> Kommunikation in vertrauten allgemeinen oder beruflichen Bereichen, wie z.B. Verfassen von privaten und dienstlichen Schreiben, Kurzberichten und Vermerken.</p>
		<p><b>Sprachilohes Können:</b> Verstehen von Äußerungen, die explizite Informationen enthalten. Gliederungssignale für komplexere Gedankenführungen, wie z.B. „obwohl“ und „anstatt“, werden erkannt. Unterschiede in den Stilebenen der Sprache werden jedoch nicht immer erkannt. Der Gesprächspartner muss sich gelegentlich wiederholen. Äußerungen über unbekannte Sachgebiete in den Medien und Gespräche unter Muttersprachlern werden meist nur global verstanden.</p>	<p><b>Sprachilohes Können:</b> Inhaltlich richtige Umsetzung von Sprechabsichten. Die Sätze sind in der Regel einfach strukturiert. Schwierige oder noch nicht vertraute Strukturen werden umgangen. Fehler im Rahmen der sprachlichen Mittel (Aussprache, Wortschatz und Grammatik) kommen noch vor. Die Ausdrucksweise ist der Situation meistens angemessen, auch wenn die Sicherheit im Gebrauch der Sprache nicht immer gegeben ist.</p>	<p><b>Sprachilohes Können:</b> Verstehen von Texten, die explizite Informationen enthalten. Texte können mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuches global, selektiv und im Detail verstanden werden, obwohl – im Vergleich zum Muttersprachler – noch sehr langsam gelesen wird.</p>	<p><b>Sprachilohes Können:</b> Inhaltlich richtige Umsetzung von Schreibabsichten. Die Sätze sind in der Regel einfach strukturiert. Schwierige oder noch nicht vertraute Strukturen werden umgangen. Fehler im Rahmen der sprachlichen Mittel (Rechtschreibung, Wortschatz und Grammatik) kommen vor. Die Ausdrucksweise ist dem Anlass meistens angemessen, auch wenn die Sicherheit im Gebrauch der Sprache nicht immer gegeben ist.</p>
3	Professionelle Sprachkompetenz im allgemeinen gesellschaftlichen und beruflich-fachlichen Bereich im Rahmen auch nicht vertrauter Sachgebiete.	<p><b>Kommunikationsrahmen:</b> Äußerungen – auch in größeren Gruppen und bei Vorträgen – über nicht sehr vertraute allgemeine und beruflich-fachliche Themen.</p>	<p><b>Kommunikationsrahmen:</b> Kommunikation auch in nicht sehr vertrauten allgemeinen oder beruflich-fachlichen Situationen, wie z.B. Vorträge, Verhandlungen, Präsentationen und Briefings. In solchen Situationen wird u.a. argumentiert, begründet und systematisch erörtert.</p>	<p><b>Kommunikationsrahmen:</b> Texte im Rahmen auch nicht sehr vertrauter allgemeiner und beruflich-fachlicher Bereiche. Die Texte stammen u.a. aus Zeitungen, Zeitschriften, dienstlichem und privatem Schriftgut.</p>	<p><b>Kommunikationsrahmen:</b> Kommunikation auch in nicht sehr vertrauten allgemeinen oder beruflich-fachlichen Bereichen, wie z.B. Verfassen von privaten und dienstlichen Schreiben, Berichten sowie Stellungnahmen.</p>
		<p><b>Sprachilohes Können:</b> Verstehen von Äußerungen, die explizite und implizite Informationen enthalten. Die Stilebenen werden meistens unterschieden, auch Humor und Ironie werden häufig erkannt. Um Wiederholung muss nur selten gebeten werden. Äußerungen in den Medien und Gespräche unter Muttersprachlern werden global und überwiegend auch im Detail verstanden. Regionalformen und Dialekte werden jedoch nicht immer erfasst.</p>	<p><b>Sprachilohes Können:</b> Inhaltlich richtige und wirkungsvolle Umsetzung von Sprechabsichten. Die Sätze sind meistens gut strukturiert. Fehler im Rahmen der sprachlichen Mittel (Aussprache, Wortschatz und Grammatik) kommen gelegentlich vor, sind aber nicht sinnstehend. Die Ausdrucksweise ist der Situation angemessen. Die Sprache wirkt fließend.</p>	<p><b>Sprachilohes Können:</b> Verstehen von Texten, die explizite und implizite Informationen enthalten. Die Stilebenen werden meistens unterschieden, auch Humor und Ironie werden häufig erkannt. Texte werden global, selektiv und im Detail verstanden. Ein Wörterbuch wird gelegentlich benötigt. Das Lesetempo ist noch nicht das eines Muttersprachlers.</p>	<p><b>Sprachilohes Können:</b> Inhaltlich richtige und wirkungsvolle Umsetzung von Schreibabsichten. Die Sätze sind meistens gut strukturiert. Fehler im Rahmen der sprachlichen Mittel (Rechtschreibung, Wortschatz und Grammatik) kommen gelegentlich vor. Die Ausdrucksweise ist dem Anlass angemessen, die Sprache wirkt fließend.</p>
4	Muttersprachen-ähnliche Sprachkompetenz im allgemeinen gesellschaftlichen und beruflich-fachlichen Bereich im Rahmen auch nicht vertrauter Sachgebiete.	<p><b>Kommunikationsrahmen:</b> Äußerungen jeglicher Art – u.a. in größeren Gruppen und bei Vorträgen und Verhandlungen – auch über nicht vertraute allgemeine und beruflich-fachliche Themen.</p>	<p><b>Kommunikationsrahmen:</b> Kommunikation auch in nicht vertrauten allgemeinen oder beruflich-fachlichen Situationen, wie z.B. Vorträge, Verhandlungen, Präsentationen und Briefings. In solchen Situationen wird u.a. argumentiert, begründet und systematisch erörtert.</p>	<p><b>Kommunikationsrahmen:</b> Texte mit komplizierter Gedankenführung, auch aus nicht vertrauten allgemeinen und beruflich-fachlichen Bereichen. Die Texte stammen u.a. aus anspruchsvollen Zeitungen, Nachrichtenmagazinen und Fachliteratur.</p>	<p><b>Kommunikationsrahmen:</b> Kommunikation auch in nicht vertrauten allgemeinen oder beruflich-fachlichen Bereichen, wie z.B. Verfassen von privaten und dienstlichen Schreiben, Berichten sowie Stellungnahmen.</p>
		<p><b>Sprachilohes Können:</b> Verstehen eines breiten Spektrums komplexer Sprache. Stilistische Feinheiten und Stilebenen, auch Ironie und Humor werden erkannt. Äußerungen in den Medien und Gespräche unter Muttersprachlern werden global und im Detail stets verstanden. Auch Regionalformen und Dialekte werden zumeist erfasst.</p>	<p><b>Sprachilohes Können:</b> Inhaltlich richtige, wirkungsvolle und natürliche Umsetzung von Sprechabsichten. Die Sätze sind gut strukturiert und stilistisch angemessen. Durch Beherrschung verschiedener Stilebenen können auch Bedeutungsnuancen ausgedrückt werden.</p>	<p><b>Sprachilohes Können:</b> Texte werden global, selektiv und im Detail, mit sicherem Gefühl für stilistische Feinheiten sowie für Ironie und Humor, verstanden. Nur selten wird ein Wörterbuch benötigt. Der Leser liest fast so schnell wie ein Muttersprachler.</p>	<p><b>Sprachilohes Können:</b> Inhaltlich richtige, wirkungsvolle und natürliche Umsetzung von Schreibabsichten. Die Sätze sind gut strukturiert und stilistisch angemessen. Durch Beherrschung verschiedener Stilebenen können auch Bedeutungsnuancen ausgedrückt werden.</p>

## 22.5 Muster Auswertungsmitteilung



Bundessprachenamt

S 1  
Horbeller Straße 52  
50354 Hürth

Schutzbereich 2

# AUSWERTUNGSMITTEILUNG

<input type="checkbox"/> Englisch	<input type="checkbox"/> Französisch	<input type="checkbox"/> Spanisch
Dienstgrad <del>oder</del> Dienstbezeichnung	Name, Vorname	
Personenkenziffer/Geburtsdatum	Einheit/Dienststelle/Dienstort	

hat am XXXXXX an einem

### Einstufungstest

mit folgendem Ergebnis teilgenommen:

	Teil 1	Teil 2	Teil 3	Gesamt
Punkte				

#### Bewertung des Ergebnisses:

1.  Der Test wurde als Vorprüfung im Rahmen der Allgemeinen Sprachprüfung der Bundeswehr (AllSprPrfG Bw) gem. Zentrale Dienstvorschrift A-1346/3 „Durchführung von Sprachprüfungen“ durchgeführt.

Die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Leistungsstufenprüfung

- sind erfüllt  
 sind nicht erfüllt.

Siehe Erläuterungen auf der Rückseite unter Nr. 1.

Der Test kann auch als Einstufungstest gemäß Nr. 2. herangezogen werden.

2.  Der Test wurde als **Einstufungstest** für Lehrgänge bzw. Sprachsonderprüfungen durchgeführt.

Siehe Erläuterungen auf der Rückseite unter Nr. 2.

Diese Auswertungsmitteilung verliert nach drei Jahren ihren Aussagewert als Nachweis vorhandener Sprachkenntnisse.

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Im Auftrag

Vor- u. Zuname

Verteiler:

1. Prüfungsteilnehmerin/  
Prüfungsteilnehmer
2. Personalbearbeitende Dienststelle
3. BSprA (Prüfungsakte)

## Erläuterungen zu dem Testergebnis

### 1. Teilnahmevoraussetzungen für die Leistungsstufenprüfung Englisch im Rahmen der AllgSprPrfgBw:

Gesamtpunktzahl 158, davon mindestens 47 Punkte in Teil 3.

### 2. Teilnahmevoraussetzungen für Sprachlehrgänge Englisch:

#### 2.1. Kompaktlehrgänge

(Auszug, weitere Lehrgänge siehe Lehrgangsausschreibungen)

Einstufungstest	Punktzahl	Ziel SLP	Dauer
Teil 1	bis 39	111X	12 Wochen
	ab 40	2221	12 Wochen
Teile 1 und 2	ab 95	3332	12 Wochen
Teile 1, 2 und 3	ab 135	333X	6 Wochen
	ab 150	33XX	4 Wochen
	ab 150	4343	12 Wochen

Das Unterschreiten einer **Mindetpunktzahl** in einem Teil des Tests (Teil 1: 40, Teil 2: 50 Punkte) führt dazu, dass die darauffolgenden Teile nicht berücksichtigt werden.

#### 2.2. Kombi – Sprachausbildung

Einstufungstest	Punktzahl	Kontaktphase	Ziel SLP
Teil 1	bis 36	1.2	
	37 - 46	1.4	
	ab 47	1.6	111X
Teil 2 Voraussetzung: mindestens 47 Punkte in Teil 1	34 - 40	2.2	
	41 - 46	2.4	
	47 - 67	2.6	2221
Teil 3 Voraussetzung: mindestens 54 Punkte in Teil 1 und mindestens 47 Punkte in Teil 2	33 - 39	3.2	
	40 - 46	3.4	
	47 - 66	3.6	3332

Nähere Erläuterungen siehe Zentrale Dienstvorschrift A-1346/7 „Fremdsprachenausbildung im Kombi-Unterricht“

### 1. Teilnahmevoraussetzungen für die Leistungsstufenprüfung Französisch im Rahmen der AllgSprPrfgBw:

Gesamtpunktzahl 158, davon mindestens 32 Punkte in Teil 3.

### 2. Teilnahmevoraussetzungen für Sprachlehrgänge:

#### 2.1. Kompaktlehrgänge Französisch/Spanisch

(Auszug, weitere Lehrgänge siehe Lehrgangsausschreibungen)

Einstufungstest	Punktzahl	Ziel SLP	Dauer
Teil 1	bis 50	111X	12 Wochen
	ab 51	2221	12 Wochen
Teile 1 und 2	ab 102	3332	12 Wochen
Teile 1, 2 und 3	ab 120 aber mindestens 58 in Teil 2	333X	5 Wochen
	ab 135	33XX	4 Wochen

Das Unterschreiten einer **Mindetpunktzahl** in einem Teil des Tests (Teil 1: 50, Teil 2: 40 Punkte) führt dazu, dass die darauffolgenden Teile nicht berücksichtigt werden.

#### 2.2. Kombi – Sprachausbildung Französisch

Einstufungstest	Punktzahl	Kontaktphase	Ziel SLP
Teil 1	bis 43	1.2	
	44 - 50	1.4	
	ab 51	1.6	111X
Teil 2 Voraussetzung: mindestens 51 Punkte in Teil 1	28 - 34	2.2	
	35 - 41	2.4	
	ab 42	2.6	2221
Teil 3	18 - 22	3.2	
	23 - 26	3.4	
	ab 27	3.6	3332

Nähere Erläuterungen siehe Zentrale Dienstvorschrift A-1346/7 „Fremdsprachenausbildung im Kombi-Unterricht“



## 22.6 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. STANAG 6001 in der aktuell gültigen Fassung	Language Proficiency Levels
2. A-221/4	Fremdsprachenausbildung in den Streitkräften
3. A-1346/1	Fremdsprachenausbildung für Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte
4. A-2160/6	Wehrdisziplinarordnung und Wehrbeschwerdeordnung
5. A-1473/3	Inklusion schwerbehinderter Menschen
6. BBG	Bundesbeamtengesetz (BBG)
7. VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
8. BPersVG	Bundespersönlichkeitsvertretungsgesetzes

## 22.7 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1	10.12.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formale Überführung</li> <li>• Erstveröffentlichung</li> </ul>
2	24.11.2023	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollständige Aktualisierung + Zusammenführung mit A-1346/3 und A-1346/5</li> </ul>